Postverlagsort Wiesbaden

Seite 569

Staats-Anzeiger
FÜR DAS LAND HESSEN

1959 | Samstag, den 30. Mai 1959 | Nr. 22

INHALT

Seite

Der Hessische Ministerpräsident

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 25. 4. 1959 bis 15. 5. 1959 569
Ungültigkeitserklärung von Unterbringungsscheinen 570

Der Hessische Minister des Innern

Veröffentlichung der Personalveränderungen von Landesbeamten im Staatsanzeiger für das Land Hessen 570
Anzeige eines Sterbefalls, über den eine amtliche Ermittlung stattgefunden hat (§ 35 PStG) 570
Umorganisation der Landespolizei; hier: Telefonanschlüsse der Landespolizei-Stationen 570
Technische Baubestimmungen; hier: DIN 4114 Bl. 1 — Stahlbau, Stabilitätsfälle (Knickung, Kippung, Beulung) Berechnungsgrundlagen, Vorschriften — Ausgabe Juli 1952 — Verringerung der Knickbeiwerte für Rohrprofile 570
Einführung technischer Baubestimmungen; hier: DIN 4074 Bl. 1 — Gütebedingungen für Bauschnittholz (Nadelholz), Ausgabe Dezember 1958 — DIN 4074 Bl. 2 — Gütebedingungen für Baurundholz (Nadelholz) Ausgabe Dezember 1958 571
Technische Baubestimmungen; hier: DIN 1164 — Portlandzement, Eisenportlandzement, Hochofenzement — Ausgabe Dez. 1958 . 571
Hinweis auf technische Baubestimmungen; hier: DIN 4025 — Fundamente für Amboß-Hämmer (Schabottehämmer) Hinweise für die Bemessung und Ausführung — Ausgabe Oktober 1958 571
Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Dörmbach (Fulda) und Dietershausen im Landkreis Fulda 572
Weiterleitung der vom Bund nach dem Ersten Überleitungsgesetz in der Fassung vom 28. 4. 1955 (BGBl. I S. 193) dem Land für die Einrichtung und Erhaltung von Kreislagern zur Verfügung gestellten Pauschbeträge an die Bezirksfürsorgeverbände; hier: Ausführungserlaß zu § 25 Abs. 4 und 5 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz — FAG) i. d. F. vom 27. März 1958 (GVBl. S. 43) 572

Seite

Der Hessische Minister der Justiz

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen 572

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

Richtlinien für das Verhalten in Schulen bei Bränden und sonstigen Gefahren 572
Geltungsdauer der vorläufigen Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau 573

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Anordnung HE Nr. 2/59 über Gruppenpflegesätze für Krankenanstalten vom 20. Mai 1959 574
Ergänzung zur Generalvollmacht (Oberregierungsbaudirektor Willi Henne) 575
Errichtung einer medizinisch-psychologischen Untersuchungs- und Beratungsstelle in Hessen — StAnz. 1959 S. 110 — 575

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Einführung einer Gruppeneinteilung für die hessischen Krankenhäuser 575
Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen 575

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Neunter Tarifvertrag zur Änderung des HSFT vom 25. Februar 1959 576
Flurbereinigung Gedern 581
Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Büdesheim, Krs. Friedberg 581

Personalnachrichten

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten 582
F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung 582

Öffentlicher Anzeiger 583

482

Der Hessische Ministerpräsident

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 25. 4. bis 15. 5. 1959

Preis DM

Staat und Wirtschaft in Hessen
14. Jahrgang, Heft 3, März 1959 — 1,50

Inhaltsangabe

1. Das lohnsteuerpflichtige Einkommen in Hessen
2. Die Bewegung der Verbraucherpreise im Jahre 1958
3. Hessens Beitrag zur westdeutschen Produktion und Ausfuhr an Personenkraftwagen
4. Das Bauhauptgewerbe in Hessen nach der Totalerhebung im Juli 1958
5. Die güterwirtschaftliche Verflechtung Hessens mit den Ländern der Bundesrepublik
6. Hessischer Zahlenspiegel
7. Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet

Hessische Kreiszahlen
Beilage zur Zeitschrift „Staat und Wirtschaft in Hessen", 14. Jahrgang, 3. Heft, März 1959 — —,75

Beiträge zur Statistik Hessens

Nr. 104: Öffentliche Finanzen in Hessen Rechnungsjahr 1956 — 5,—
Nr. 107: Die Wahl zum Hessischen Landtag am 23. November 1958 — 3,—
Nr. 108: Die öffentliche Verschuldung in Hessen am 31. März 1958 — 2,50

Statistische Berichte

A IV 4 — j/58:
Die Neuerkrankungen und Sterbefälle an meldepflichtigen Krankheiten (ohne Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten) in Hessen 1958 — —,75

C II 2 — m 4/59:
Ernteberichterstattung über Gemüse in Hessen im April 1959 — —,25
Wachstumsstand Ende April 1959
Vorschätzung der Gemüseernte Ende April 1959

C III 1 — vj 1/59:
Der Schweinebestand am 3. März 1959 in Hessen (Endgültiges Ergebnis) — —,25

C III 2 — m 3/59:
Die Schlachtungen in Hessen im März 1959 — —,50
Durchschnittliche Schlachtgewichte
Gesamtschlachtgewichte

C III 3 — m 3/59:
Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im März 1959 — —,50
Milcherzeugung
Kuhmilchverwendung

E I 1 — m 2/59, E I 2 — m 2/59, F I 1 — m 2/59:
Industrie und Bauhauptgewerbe im Februar 1959 — —,75
Beschäftigung — Produktion — Umsätze (Vorauswertung)

E I 1 — m 3/59, E I 2 — m 3/59, F I 1 — m 3/59:
Industrie und Bauhauptgewerbe im März 1959 — —,75
Beschäftigung — Produktion — Umsätze (Vorauswertung)

E I 1 — m 1/59, E I 2 — m 1/59, F I 1 — m 1/59, E I 1 — j/58:
Die Industrie in Hessen im Januar 1959 1.—
Die industrielle Produktion
Das Bauhauptgewerbe
Ergebnisse der Totalerhebung vom 30. Sept. 1958

F II 1 — m 1/59:
Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen im Januar 1959 —,25

F II 1 — m 2/59:
Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen im Februar 1959 —,25

G I 1 — m 3/59:
Umsatzentwicklung im Einzelhandel in Hessen (Umsatzmeßzahlen) und Umsatzentwicklung der Einzelhandelsgeschäfte im März 1959 —,25

H II 1 — m 3/59:
Der Schiffs- und Güterverkehr in den hessischen Häfen im März 1959 —,75

H IV 1 — m 3/59:
Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im März 1959 —,75

L II 1 — m 4/59:
Landes- und Bundessteuern in Hessen im April 1959 —,25

M I 1 — m 3/59:
Erzeuger- u. Großhandelspreise in Hessen im März 1959 —,75
Übersicht über die Preisbewegung in den einzelnen Warengruppen (Stichtag 21. März 1959 gegenüber 21. Februar 1959)

M I 4 — m 3/59:
Preise wichtiger Baustoffe und Bauarbeiten in mittleren und kleineren Gemeinden in Hessen im März 1959 —,25

Wiesbaden, 15. 5. 1959

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 4 (a) Az.: 77a 241 59
St.Anz. 22/1959 S. 569

483

Ungültigkeitserklärung von Unterbringungsscheinen

Der Unterbringungsschein des nachstehend benannten bisherigen Unterbringungsteilnehmers wird für ungültig erklärt.

Dr. Reinhard Büll, geb. am 4. 5. 1906, am 8. 5. 1945 Regierungsbaurat (Beamter auf Widerruf) Unterbringungsschein 16 — V Nr. B 0130 vom 9. 2. 1953.

*

Der Unterbringungsschein der nachstehend benannten bisherigen Unterbringungsteilnehmerin ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Agathe Kress, geb. am 1. 12. 1894, Arbeiterin z. Wv., Unterbringungsschein 16 — III Nr. K 0007.

Wiesbaden, 20. 5. 1959

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
II/12 — LS 1741
St.Anz. 22/1959 S. 570

Der Hessische Minister des Innern

484

Veröffentlichung der Personalveränderungen von Landesbeamten im Staatsanzeiger für das Land Hessen

Bezug: Erlaß vom 28. 9. 1955 — I b 2 — 7 l — P 166 — (StAnz. S. 1049)

Die Personalnachrichten werden in Abweichung von dem bisherigen Muster nunmehr in nachstehender Reihenfolge im Staatsanzeiger veröffentlicht:

A im Bereich des Präsidenten des Hessischen Landtags

B im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —

C im Bereich des Hessischen Ministers des Innern
(Die Beamten der Veterinärverwaltung, der Staatl. Chem. Untersuchungsämter, der Staatl. Med. Untersuchungsämter, der Staatl. Vet. Untersuchungsämter, der Hessischen Tierseuchenkasse Wiesbaden und des Landesjugendamtes Hessen Wiesbaden gehören nunmehr zum Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.)

D im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

E im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

F im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung

G im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr

H im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

I im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten

K beim Rechnungshof des Landes Hessen.

Wiesbaden, 14. 5. 1959

Der Hessische Minister des Innern
I b 2 — 7 l — P 434
St.Anz. 22/1959 S. 570

485

Anzeige eines Sterbefalls, über den eine amtliche Ermittlung stattgefunden hat (§ 35 PStG).

Zuständig zur Erstattung der schriftlichen Anzeige über den Tod einer Person, über den eine amtliche Ermittlung stattgefunden hat (§ 35 PStG), ist der Bürgermeister (Oberbürgermeister) des Sterbeortes.

Wiesbaden, 13. 5. 1959 **Der Hessische Minister des Innern**
IIe — 25h 04/19 — 21/59 — 2 —
St.Anz. 22/1959 S. 570

486

Umorganisation der Landespolizei;
hier: Telefonanschlüsse der Landespolizei-Stationen

Die Rufnummern verschiedener Landespolizei-Stationen sind inzwischen geändert worden. Dadurch ist mein Erlaß vom 25. März 1959 — III a (3), Az.: 21 b 02-03 — (StAnz. 16/59 S. 423) wie folgt zu berichtigen:

Landespolizei-Station	Telefonanschlüsse
Darmstadt	7 48 02 und 7 48 03
Friedberg	71 71 und 71 72
Gießen	28 28 und 66 19
Grünberg	3 29
Heusenstamm	6 51 und 6 52
Hünfeld	3 87, 1 10 und 1 12
Wolfhagen	4 48 und 4 49
Dörnigheim	2 00 21 und 2 22 97
Hofheim/Taunus	838 und 50 98
Bad Homburg v. d. H.	27 43 und 27 59
Rüdesheim	26 41 und 26 42
Usingen	7 81 und 7 82
Wetzlar	43 63 und 43 64

Wiesbaden, 13. 5. 1959 **Der Hessische Minister des Innern**
III a (3), Az.: 21 b 02-03
St.Anz. 22/1959 S. 570

487

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt (M.) — Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt (Main)

Technische Baubestimmungen

hier: DIN 4114 Bl. 1 — Stahlbau, Stabilitätsfälle (Knickung, Kippung, Beulung) Berechnungsgrundlagen, Vorschriften — Ausgabe Juli 1952 —, Verringerung der Knickbeiwerte für Rohrprofile.

Bezug: Mein Erlaß vom 21. Juli 1952 Az. VB 3 — 61 f 28/09 (7) — Tgb.-Nr. 6162/52 (St.Anz. S. 603).

Mit meinem Erlaß vom 21. Juli 1952 wurde das Normblatt DIN 4114 Bl. 1 — Stahlbau, Stabilitätsfälle (Knickung, Kippung, Beulung), Berechnungsgrundlagen, Vorschriften — als Richtlinie für die Bauaufsichtsbehörden eingeführt. Dieser Erlaß wird wie folgt ergänzt:

„Planmäßig mittig gedrückte Stäbe, die nach DIN 4114 Abschn. 7, bzw. planmäßig ausmittig gedrückte Stäbe, die nach Abschn. 10 zu berechnen sind, dürfen, sofern der Stab aus einem Rundrohr (nahtlos oder geschweißt) mit einer Wanddicke $t < 1/8$ Außendurchmesser besteht, mit den Knickzahlen ω der anliegenden Tafel 1a und 2a bemessen werden.

Diese Regelung gilt nur für einteilige Druckstäbe, soweit sie nicht im Gerüstbau verwendet werden. Für mehrteilige Druckstäbe aus Rundrohren und alle übrigen einteiligen oder mehrteiligen Druckstäbe mit geschlossenem Querschnitt gelten nach wie vor die Knickzahlen der Tafel 1 und 2 des Normblattes DIN 4114."

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten und das mit Erlaß vom 16. 12. 1957 übersandte Verzeichnis der Technischen Baubestimmungen in Abschn. III d) lfd. Nr. 5 zu ergänzen.

Wiesbaden, 18. 4. 1959 **Der Hessische Minister des Innern**
Vb/1 — 64 a 28/19 — 11/59
St.Anz. 22/1959 S. 570

Anlage

Tafel 1 a

Knickzahlen für St 37 bei einteiligen Druckstäben aus Rundrohren

	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
20	1,00	1,00	1,00	1,00	1,01	1,01	1,01	1,02	1,02	1,02
30	1,03	1,03	1,04	1,04	1,04	1,05	1,05	1,05	1,06	1,06
40	1,07	1,07	1,08	1,08	1,09	1,09	1,10	1,10	1,11	1,11
50	1,12	1,13	1,13	1,14	1,15	1,15	1,16	1,17	1,17	1,18
60	1,19	1,20	1,20	1,21	1,22	1,23	1,24	1,25	1,26	1,27
70	1,28	1,29	1,30	1,31	1,32	1,33	1,34	1,35	1,36	1,37
80	1,39	1,40	1,41	1,42	1,44	1,46	1,47	1,48	1,60	1,51
90	1,53	1,54	1,56	1,58	1,59	1,61	1,63	1,64	1,66	1,68
100	1,70	1,73	1,76	1,79	1,83	1,87	1,90	1,94	1,97	2,01
110	2,05	2,08	2,12	2,16	2,20	2,23	weiter wie in DIN 4114 Tafel 1			

Tafel 2 a

Knickzahlen für St 52 bei einteiligen Druckstäben aus Rundrohren

	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
20	1,02	1,02	1,02	1,03	1,03	1,03	1,04	1,04	1,05	1,05
30	1,05	1,06	1,06	1,07	1,07	1,08	1,08	1,09	1,10	1,10
40	1,11	1,11	1,12	1,13	1,13	1,14	1,15	1,16	1,16	1,17
50	1,18	1,19	1,20	1,21	1,22	1,23	1,24	1,25	1,26	1,27
60	1,28	1,30	1,31	1,32	1,33	1,35	1,36	1,38	1,39	1,41
70	1,42	1,44	1,46	1,47	1,49	1,51	1,53	1,55	1,57	1,59
80	1,62	1,66	1,71	1,75	1,79	1,83	1,88	1,92	1,97	2,01
90	2,05	weiter wie in DIN 4114 Tafel 2.								

488

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
An den
Magistrat der Stadt Frankfurt (M.)
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt (Main)

Einführung technischer Baubestimmungen;

hier: DIN 4074 Bl. 1 — Gütebedingungen für Bauschnittholz (Nadelholz), Ausgabe Dez. 1958.

DIN 4074 Bl. 2 — Gütebedingungen für Baurundholz (Nadelholz), Ausgabe Dez. 1958.

Von einer Arbeitsgruppe des Fachnormenausschusses Bauwesen im Deutschen Normenausschuß wurde auf Grund eingehender Beratungen und unter Mitwirkung aller beteiligten Kreise das Normblatt

DIN 4074 Bl. 1 — Gütebedingungen für Bauschnittholz (Nadelholz), Ausgabe Dez. 1958.
neu aufgestellt.

Das Normblatt DIN 4074, Bl. 1, ersetzt die Ausgabe März 1939, die mit Runderlaß des ehemaligen Reichsarbeitsministers (RABl. 1940 I S. 16) eingeführt wurde.

Das Normblatt DIN 4074 Bl. 2 wurde neu aufgestellt.

Die Normblätter DIN 4074 Bl. 1 und Bl. 2 (Ausgabe Dez. 1958) werden hiermit als technische Baubestimmung (§ 29 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) eingeführt.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten. Das mit meinem Erlaß vom 16. 12. 1957 übersandte Verzeichnis der für die Bauaufsicht eingeführten technischen Baubestimmungen ist in Abschnitt II Buchst. e) lfd. Nr. 1 zu berichtigen und als lfd. Nr. 1 a zu ergänzen.

Abdrucke der Normblätter können durch den Beuth-Vertrieb GmbH., Berlin W 15, Uhlandstr. 175, Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahaus), und Frankfurt (M.), Feldbergstr. 38, bezogen werden.

Wiesbaden, 18. 4. 1959 **Der Hessische Minister des Innern**
Vb/1 — 64 a 28/11 — 5/59.
St.Anz. 22/1959 S. 571

489

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
An den
Magistrat der Stadt Frankfurt (M.) — Bauaufsichtsbehörde
Frankfurt (Main)

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 1164 — Portlandzement, Eisenportlandzement, Hochofenzement — Ausgabe Dezember 1958.

Bezug: Erlaß vom 22. April 1958 Az. Vb-64a 28/07 — 2/58.

Ein Arbeitsausschuß des Ausschusses für einheitliche technische Baubestimmungen (ETB) im Fachnormenausschuß Bauwesen hat unter Mitwirkung aller beteiligten Kreise das Normblatt DIN 1164 — Portlandzement, Eisenportlandzement, Hochofenzement — Ausgabe Juli 1942, überarbeitet.

Das neue Normblatt DIN 1164 — Portlandzement, Eisenportlandzement, Hochofenzement — Ausgabe Dezember 1958 wird hiermit als Technische Baubestimmung eingeführt und tritt an die Stelle der Ausgabe Juli 1942.

Gleichzeitig werden die Runderlasse des ehemaligen Reichsarbeitsministers vom 30. 11. 1942 (RGBl. S. I 543), vom 15. 10. 1943 (RABl. S. I 527), vom 18. 10. 1944 (RABl. S. I 392) und mein Erlaß vom 10. 6. 1955 (StAnz. S. 687) aufgehoben.

Hinsichtlich der Änderungen in der Neufassung gegenüber der bisherigen Fassung verweise ich auf die Vorbemerkung zur Ausgabe Dezember 1958.

Die Änderungen gelten auch für

DIN 1167 — Traßzement-Ausgabe August 1940 und DIN 4210 — Sulfahüttenzement — Ausgabe Februar 1954.

Für diese Normblätter werden in Kürze Neuausgaben mit den entsprechenden Änderungen herausgegeben werden.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten und das mit Erlaß vom 16. 12. 1957 übersandte Verzeichnis der Technischen Baubestimmungen in Abschnitt II c) Bindemittel, lfd. Nr. 1, zu berichtigen.

Abdrucke des Normblattes können durch den Beuth-Vertrieb GmbH., Berlin W 15, Uhlandstraße 175 und Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahaus), bezogen werden.

Wiesbaden, 18. 4. 1959

Der Hessische Minister des Innern
Vb/1 — 64 a 28/07 — 2/59
St.Anz. 22/1959 S. 571

490

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
An den
Magistrat der Stadt Frankfurt (M.) — Bauaufsichtsbehörde —
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt (Main)

Hinweis auf technische Baubestimmungen;

hier: Din 4025 — Fundamente für Amboß-Hämmer (Schabottehämmer) Hinweise für die Bemessung und Ausführung — Ausgabe Oktober 1958.

Von einem Arbeitsausschuß des Fachnormenausschusses Bauwesen (ETB) wurde unter Mitwirkung aller beteiligten Kreise das Normblatt

DIN 4025 — Fundamente für Amboß-Hämmer (Schabotte-Hämmer)
Hinweise für die Bemessung und Ausführung
Ausgabe Oktober 1958 —

erarbeitet.

Die Bauaufsichtsbehörden des Landes Hessen werden hiermit auf dieses Normblatt hingewiesen.

Neben der eigentlichen Bemessung und baulichen Durchbildung der Hammerfundamente sind in diesem Normblatt auch Angaben über deren Einfluß auf benachbarte Gebäude enthalten.

Abdrucke des Normblattes DIN 4025 können durch den Beuth-Vertrieb GmbH., Berlin W 15, Uhlandstr. 175, und Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahaus), bezogen werden.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Das mit Erlaß vom 10. 12. 1957 übersandte Verzeichnis der Hinweise für die Bauaufsichtsbehörden ist unter Abschn. III Buchst. c) durch Aufnahme von lfd. Nr. 9 entsprechend zu ergänzen.

Wiesbaden, 18. 4. 1959 **Der Hessische Minister des Innern**
Vb/1 — 64 a 28/13 — 8/59
St.Anz. 22/1959 S. 571

491

Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Dörmbach (Fulda) und Dietershausen im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel.

Die Hessische Landesregierung hat am 20. April 1959 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) werden mit Wirkung vom 1. Mai 1959 folgende Flurstücke umgemeindet:

a) aus dem Gebiet der Gemeinde Dörmbach (Fulda) in das Gebiet der Gemeinde Dietershausen: Flur B, Flurstück Nr. 53/2 = 29 a. 86 qm;

b) aus dem Gebiet der Gemeinde Dietershausen in das Gebiet der Gemeinde Dörmbach (Fulda): Flur 6, Flurstück Nr. 36/2 = 29 a. 86 qm.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, gemäß § 18 HGO von der Aufsichtsbehörde durchzuführen."

Wiesbaden, 14. 5. 1959 **Der Hessische Minister des Innern**
IV b (2) — 3 k 08 — 29/59
St.Anz. 22/1959 S. 572

492

Weiterleitung der vom Bund nach dem Ersten Überleitungsgesetz in der Fassung vom 28. 4. 1955 (BGBl. I S. 193) dem Land für die Einrichtung und Unterhaltung von Kreislagern zur Verfügung gestellten Pauschbeträge an die Bezirksfürsorgeverbände;

hier: Ausführungserlaß zu § 25 Abs. 4 und 5 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz — FAG) i. d. F. vom 27. März 1958 (GVBl. S. 43).

Zur Ausführung des § 25 Abs. 4 und 5 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs in der Fassung vom 27. März 1958 (GBVl. S. 43) ordne ich an:

Die mit Erlaß vom 26. August 1957 — X/1a (3) 58b 20/57 — (St.Anz. S. 879) für das Rechnungsjahr 1957 veröffentlichten Richtlinien gelten entsprechend auch für das Rechnungsjahr 1959.

Wiesbaden, 13. 5. 1959

Der Hessische Minister des Innern als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen
X/1a 3 15h/43/59 KL
St.Anz. 22/1959 S. 572

Der Hessische Minister der Justiz

493

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Bei einer hessischen Strafvollzugsanstalt sind fünf grüne Blanko-Vordrucke für Dienstausweise mit den Kontrollnummern 2856, 2857, 2937, 2947 und 2958 in Verlust geraten. Sie werden hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 11. 5. 1959

Der Hessische Minister der Justiz
2000 E — IIIa 3830
St.Anz. 22/1959 S. 572

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

494

Richtlinien für das Verhalten in Schulen bei Bränden und sonstigen Gefahren

Die Sicherheit der Schüler in den Schulen bei Bränden und sonstigen Gefahren erfordert eine Reihe vorbeugender Maßnahmen, durch die eine sofortige Alarmierung, die ersten Hilfeleistungen sowie insbesondere die schnelle Räumung der Schulen sichergestellt werden. Hierzu wird folgendes empfohlen:

I. Vorsorgliche Maßnahmen

1. Alarmsignal

In jeder Schule ist eine Alarmeinrichtung vorzusehen. Sie kann entweder mit einem vorhandenen elektrischen Läutwerk verbunden sein oder in einer vom Läutwerk unabhängigen Einrichtung (handbetätigte Feuerglocke oder Gong) bestehen.

Das Alarmsignal muß so lange ertönen, bis sämtliche Schüler in Sicherheit gebracht sind. Elektrische Alarmvorrichtungen müssen deshalb so lange das Alarmsignal ertönen lassen, bis sie durch eigene Schalter wieder abgestellt werden. Das Alarmsignal muß von allen sonstigen Glocken- und ähnlichen Zeichen für den Schulbetrieb verschieden und in allen Schulräumen gut hörbar sein. Es muß den Lehrkräften, dem Schulpersonal und allen Schülern bekannt sein. In ausgedehnten Schulgebäuden muß die Möglichkeit, den Alarm auszulösen, an mehreren Stellen gegeben sein.

Ausgelöst wird der Alarm in der Regel durch den Schulleiter. Ist Gefahr im Verzug, so sind alle Lehrkräfte und das gesamte Schulpersonal zur Auslösung berechtigt und verpflichtet. Weil die elektrische Alarmeinrichtung auch versagen könnte, ist es zweckmäßig, an der Alarmauslösestelle ein Alarmgerät bereitzuhalten, das mit der Hand bedient werden kann.

2. Alarmierung fremder Hilfe, Feuermeldung

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß unverzüglich Feuerwehr, Rettungsdienst, Arzt und Polizei verständigt werden können. Ihre Fernrufnummern und Meldestellen sind in allen Schulen an geeigneten Stellen gut sichtbar anzubringen. Schulen ohne Fernsprechanschluß schreiben an, wo sich die nächstgelegene Fernsprechstelle befindet.

Ist an einem Ort eine Feuermeldeanlage vorhanden, so ist der Anschluß der Schule an das Feuermeldenetz anzustreben. Je nach Ausdehnung des Schulgebäudes sind in diesem Falle Nebenmelder vorzusehen und durch Hinweisschilder zu kennzeichnen.

3. Selbsthilfeeinrichtungen

Alle Alarm-, Feuerlösch- und Rettungseinrichtungen sind an übersichtlichen und leicht zugänglichen Stellen anzubringen. Sie müssen sich stets in einsatzfähigem Zustand befinden. Die Feuerlöscheinrichtungen (Schläuche, Eimer, Hand-

spritzen usw.) dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet und nicht von ihren Plätzen entfernt werden. Sie sind vor Frost zu schützen. Vorhandene Handfeuerlöscher müssen innerhalb von 2 Jahren mindestens einmal von Fachstellen auf ihre Gebrauchsfähigkeit überprüft werden. Lehrkräfte und Schulpersonal müssen mit der Handhabung der Rettungs- und Feuerlöscheinrichtungen vertraut sein.

4. Fluchtwege

Für jede einzelne Schulklasse sind die Fluchtwege vom Schulraum bis zur Sammelstelle mit den dabei zu benutzenden Fluren, Treppen und Ausgängen festzulegen und bei weiträumigen Gebäuden auch zu kennzeichnen. Die Fluchtwege müssen von Hindernissen freigehalten werden. Soweit vorhanden, sind Ersatzfluchtwege möglichst in entgegengesetzter Richtung zu bestimmen für den Fall, daß die normalen Fluchtwege nicht mehr benutzbar sein sollten.

5. Ausgänge

Die Ausgangstüren aller Fluchtwege sollen in Fluchtrichtung aufschlagen. Sie dürfen während der Unterrichtszeit nicht versperrt, sondern höchstens mit von innen leicht zu öffnenden Riegelverschlüssen abgeschlossen sein.

6. Beleuchtung

Wird Alarm gegeben, so ist das elektrische Licht auf allen Fluchtwegen einzuschalten. Wird das Schulgebäude auch während der Dunkelheit benutzt, so ist für die Fluchtwege und Ausgänge eine Notbeleuchtung vorzusehen.

7. Sammelstelle

Für die Schüler sind außerhalb des Schulgebäudes Sammelstellen zu bestimmen, auf denen sie in Sicherheit sind und die Anfahrt und Arbeit der Feuerwehr- und Rettungsmannschaften nicht behindern.

8. Sonstiges

Untere Schulklassen sind möglichst in Schulräumen unterzubringen, die im Erdgeschoß liegen.

9. Heranziehung von Schülern

Mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten können ältere Schüler in der Handhabung der Rettungs- und Feuerlöscheinrichtungen ausgebildet und für Hilfsdienst eingeteilt werden. Diese Schüler sind durch die Schulträger gegen Schäden und Unfälle, die sie bei dieser Tätigkeit erleiden können, entsprechend zu versichern.

II. Verhalten bei Alarm

1. Bricht ein Brand aus, so ist ohne Rücksicht auf den Umfang des Feuers und ohne daß der Erfolg eigener Löschversuche abgewartet wird, unverzüglich Alarm zu geben und die Feuerwehr zu verständigen.

2. Das Schulgebäude wird klassenweise unter Aufsicht der Lehrer verlassen. Schüler der unteren Klassen erhalten beim Verlassen der Schulräume möglichst den Vorrang. Auf größte Ruhe und Ordnung ist zu achten, damit keine Panik entsteht. Gehbehinderte Kinder sind zu führen, gegebenenfalls zu tragen.

3. Kleidungsstücke und Lernmittel können mitgenommen werden, wenn dadurch keine Verzögerung in der raschen Räumung des Schulraumes eintritt.

4. Der Lehrer überzeugt sich beim Verlassen des Schulraumes, daß niemand zurückgeblieben ist (Abort, Ankleideräume, sonstige Nebenräume!) Schulraumtüren und Fenster sind zu schließen (Zugluft vermeiden!).

5. Ist eine Klasse unbeaufsichtigt, wenn der Alarm ertönt, so ist sie von dem Lehrer der nächstgelegenen Klasse mitzubetreuen.

6. An der Sammelstelle stellen die Lehrkräfte die Vollzähligkeit der Schüler und Klassen fest. Das gilt besonders bei Alarm während einer Schulpause.

7. Ist die Benutzung der Fluchtwege nicht mehr möglich, so bleiben die Schüler, wenn nicht andere Maßnahmen geboten sind, in ihrem Schulraum bis Rettung kommt, oder die Lehrkräfte führen sie in einen Schulraum, der von der größten Gefahr möglichst weit entfernt und für die Rettungsarbeiten zweckmäßig gelegen ist. Die Türen sind zu schließen, die Fenster zu öffnen. Von unüberlegten Schritten sind die Schüler zurückzuhalten.

8. Die freien Lehrkräfte und die zu Löscharbeiten eingeteilten Schüler begeben sich sofort, wenn der Alarm ertönt, die übrigen Lehrkräfte nach Räumung der Schule an die Löschgeräte. Die Leitung der Selbsthilfemaßnahmen wie auch die Leitung der Räumung obliegt in der Regel dem Schulleiter.

III. Alarmproben

1. In allen öffentlichen und privaten Schulen und Erziehungsanstalten sind zweimal im Jahr Alarmproben abzuhalten.

Diese Proben sind nach dem in jeder Schule aufzustellenden Alarmplan durchzuführen, der sowohl die allgemeinen als auch die besonderen Sicherheitsvorschriften für die Schule enthalten muß.

Die Alarmpläne sind an allen geeigneten Stellen anzuschlagen und jährlich zu überprüfen.

2. Nach einem Unterricht über die Verhaltungsmaßregeln bei Alarm findet die erste Alarmprobe innerhalb der ersten drei Wochen, die andere in der zweiten Hälfte des Schuljahres statt. Nur von der ersten Alarmprobe werden die Lehrkräfte verständigt, die zweite findet ohne vorherige Ansage statt.

Bei den Alarmproben sind die Schüler über die Gefahren der Berührung elektrischer Leitungen zu belehren.

3. Vertreter der örtlichen Feuerwehr sind jährlich mindestens zu einer Alarmprobe beizuziehen. Es ist empfehlenswert, die Alarmproben mit Feuerwehrübungen in den Schulen zu verbinden. Auf die Unfallverhütungsvorschriften (Feuerwehren) des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes § 27 (1) wird aufmerksam gemacht:

„Es ist verboten, Nichtfeuerwehrmänner, besonders Kinder, an Feuerwehrübungen, z. B. Rettungsübungen, teilnehmen zu lassen".

4. Die Alarmproben sind möglichst unter der Annahme erschwerter Bedingungen, wie Verqualmung der unteren oder oberen Treppen und Gänge, Ohnmachtsanfälle von Schülern auf dem Fluchtwege und dgl., durchzuführen. Dabei sind die Schüler über das Verhalten bei unmittelbarer Gefahr besonders zu belehren (z. B. gebücktes Vorgehen in verqualmten Räumen, Ersticken der Flammen an brennenden Kleidern mit Mänteln usw. und durch Wälzen auf dem Boden).

5. Über den Verlauf der Alarmproben soll der Schulleiter mit den Lehrkräften und — wenn es die Übung sinnvoll erscheinen läßt — mit Vertretern der Feuerwehr Besprechungen abhalten. Das Ergebnis der Alarmproben ist mit Angaben über den Beginn des Alarms und über die Beendigung der Räumung des Schulgeländes in das Schultagebuch einzutragen. Die Durchführung der Alarmproben ist im Jahresbericht unter Angabe der Daten zu vermerken. Die Schulaufsichtsbeamten haben hierauf besonders zu achten und Unterlassungen bei der Sicherung des Brandschutzes in den Schulen mit Nachdruck zu beanstanden.

Wiesbaden, 12. 5. 1959

Der Hessische Minister des Innern
IVe (Brandschutz) Az.: 65 a

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
VI/1 — 814/34 — 59

St.Anz. 22/1959 S. 572

495

Geltungsdauer der vorläufigen Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat mit Beschluß vom 21. April 1959 die Geltungsdauer der Vorläufigen Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1950 vom 13. April 1950 (StAnz. S. 284) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 24. März 1955 (StAnz. S. 528) und vom 20. April 1956 (St.Anz. S. 578) auf das Rechnungsjahr 1959 (1. April 1959 bis 31. März 1960) erstreckt.

Gemäß § 5 Absatz 1 des Kirchensteuergesetzes vom 27. April 1950 (GVBl. S. 63) und § 1 der Durchführungsverordnung vom 15. Juni 1950 (GVBl. S. 108) genehmige ich diesen Beschluß.

Wiesbaden, 14. 5. 1959

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
VI/4 — VI/5 — 873/5 — 59

St.Anz. 22/1959 S. 573

496

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Anordnung HE Nr. 2/59
über Gruppenpflegesätze für Krankenanstalten vom 20. Mai 1959

Auf Grund von § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) in der Fassung des Gesetzes von 29. März 1951 (BGBl. I S. 223) und des § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) sowie der Bundesverordnung PR Nr. 7/54 über Pflegesätze für Krankenanstalten vom 31. August 1954 (Bundesanzeiger Nr. 173 vom 9. September 1954) wird für das Land Hessen angeordnet:

§ 1
Gruppenpflegesätze für Sozialversicherte in freigemeinnützigen und privaten Krankenanstalten

Für Kranke, die auf Kosten der Sozialversicherungsträger und anderer öffentlicher Kostenträger in freigemeinnützigen und privaten Krankenanstalten aufgenommen werden, werden folgende Pflegesätze festgesetzt:

Gruppe	Anstalts-krankenhäuser	Gruppe	Beleg-krankenhäuser
A 1	11,— DM	B 1	10,— DM
A 2	11,30 DM	B 2	10,30 DM
A 3 (1)	11,60 DM	B 3 (1)	10,40 DM
(2)	12,70 DM	(2)	11,50 DM
A 4 (1)	12,40 DM	B 4 (1)	11,— DM
(2)	13,50 DM	(2)	12,10 DM
A 5 (1)	12,80 DM	B 5 (1)	11,30 DM
(2)	13,80 DM	(2)	12,30 DM
A 6 (1)	13,50 DM	B 6 (1)	11,80 DM
(2)	14,50 DM	(2)	12,80 DM
A 7 (1)	15,— DM	B 7 (1)	13,— DM
(2)	16,— DM	(2)	14,— DM
(3)	16,20 DM	(3)	14,20 DM
A 8	16,40 DM		

§ 2
Gruppenpflegesätze für Sozialversicherte in kommunalen Krankenanstalten

Für Kranke, die auf Kosten der Sozialversicherungsträger und anderer öffentlicher Kostenträger in kommunalen Krankenanstalten aufgenommen werden, werden folgende Pflegesätze festgesetzt:

Gruppe	Anstalts-krankenhäuser	Gruppe	Beleg-krankenhäuser
A 1	10,70 DM	B 1	9,50 DM
A 2	10,90 DM	B 2	9,70 DM
A 3 (1)	11,10 DM	B 3 (1)	9,90 DM
(2)	11,90 DM	(2)	10,70 DM
A 4 (1)	11,50 DM	B 4 (1)	10,10 DM
(2)	12,30 DM	(2)	10,90 DM
A 5 (1)	11,70 DM	B 5 (1)	10,20 DM
(2)	12,50 DM	(2)	11,— DM
A 6 (1)	12,90 DM	B 6 (1)	11,20 DM
(2)	13,70 DM	(2)	12,— DM
A 7 (1)	14,— DM	B 7 (1)	12,— DM
(2)	15,20 DM	(2)	13,20 DM
(3)	16,20 DM	(3)	14,20 DM
A 8	17,20 DM	B 8	15,— DM

§ 3
Eingruppierung und Einstufung

Die Zugehörigkeit zu der jeweiligen Pflegesatzgruppe ergibt sich aus der Eingruppierung durch den Eingruppierungsausschuß beim Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen. Die Einstufung in die Untergruppe nimmt die Preisbildungsstelle vor.

§ 4
Pflegesätze für Selbstzahler

Für Selbstzahler werden die Pflegesätze auf Antrag durch die Preisbildungsstelle gesondert geregelt.

§ 5
Umfang des Pflegesatzes

(1) Aus den Pflegesätzen der Anstaltskrankenhäuser sind die Arztkosten zu bestreiten.
(2) Das Entgelt für die ärztlichen Leistungen der Belegärzte ist bei den Anstalts- und Belegkrankenhäusern im Pflegesatz nicht enthalten, ebensowenig die Gehaltsaufwendungen für den nachgeordneten ärztlichen Dienst im Gruppenpflegesatz der Belegkrankenhäuser.
Die Pflegesatzdifferenz zwischen der entsprechenden Gruppe der Anstalts- und Belegkrankenhäuser stellt keine pauschalierte Wertbemessung der ärztlichen Leistungen dar.
(3) Für Belegabteilungen in Anstaltskrankenhäusern gelten die für Belegkrankenhäuser festgesetzten Pflegesätze.
(4) Der Aufnahme- und der Entlassungstag werden zusammen mit 1½ Tagen berechnet; bei Verlegungen darf der Verlegungstag von dem verlegenden Krankenhaus in Rechnung gestellt werden.

§ 6
Nebenkosten

Die Vereinbarungen der Krankenanstalten mit den RVO-Krankenkassen, den Berufsgenossenschaften, den Landesversicherungsanstalten und sonstigen Kostenträgern über die Erstattung besonderer Nebenkosten wie z. B. Antibiotica, Blutspenden, besonders teuere Medikamente, Zuschläge für Tbc- und sonstige Infektionskranke, Radiumbehandlung und dgl. bleiben unberührt.

§ 7
Pflegesätze für Kinder, Säuglinge und Begleitpersonen

(1) Es betragen die Pflegesätze für
1. Kinder bis zu 12 Jahren 80% des Gruppenpflegesatzes
2. gesunde Säuglinge 25% des Gruppenpflegesatzes
3. Unterbringung und Verpflegung besonderer Begleitpersonen 60% des Gruppenpflegesatzes

(2) Kinderkrankenhäuser (Fachkrankenhäuser zur Behandlung von Kinderkrankheiten) haben Anspruch auf den vollen Gruppenpflegesatz (Erwachsenensatz).

§ 8
Pflegesätze für Beobachtungskranke und Gutachterfälle

(1) Bei Beobachtungs- und Gutachterfällen gelten die Pflegesätze für Selbstzahler der III. Klasse, die den Krankenanstalten gesondert genehmigt werden. Die Nebenleistungen werden besonders berechnet.
(2) Beobachtungskranke sind solche, die nicht zur Heilbehandlung sondern zur Feststellung einer Krankheitsart unter ausdrücklichem Hinweis hierauf eingewiesen werden und im allgemeinen nicht länger als 5 Werktage in der Krankenanstalt verbleiben.
(3) Als Gutachterfälle gelten solche Patienten, die nicht zur Heilbehandlung sondern zur Erstattung eines Gutachtens unter ausdrücklichem Hinweis hierauf eingewiesen werden ohne zeitliche Begrenzung des Aufenthaltes in der Anstalt.

§ 9
Besitzstand

Sofern im Rahmen der preisrechtlichen Bestimmungen im einzelnen gezahlte oder vereinbarte Pflegesätze höher sind als die Pflegesätze dieser Anordnung verbleibt es bei diesen Pflegesätzen.

§ 10
Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Die vorgenannten Pflegesätze sind Festsätze; sie dürfen ohne Genehmigung der Preisbildungsstelle weder überschritten, noch unterschritten werden.
(2) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Anordnung und gegen die auf Grund dieser Anordnung ergangenen schriftlichen Verfügungen gelten als Preisverstoß im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 in der Fassung vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 949).

§ 11
Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft.
Gleichzeitig treten nachstehende Anordnungen über Gruppenpflegesätze für Krankenanstalten außer Kraft:

1. HE Nr. 4/57 vom 21. März 1957 (St.Anz. S. 296),
2. HE Nr. 6/57 vom 20. Juli 1957 (St.Anz. S. 758),
3. HE Nr. 2/58 vom 2. Juni 1958 (St.Anz. S. 692),
4. HE Nr. 3/58 vom 10. Juli 1958 (St.Anz. S. 836).

Wiesbaden, 20. 5. 1959

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
Sb2 — 75 — Y5c — 59

St.Anz. 22/1959 S. 574

497

Herrn
Oberregierungsbaudirektor
Willi Henne
Leiter des Hessischen
Landesbauamtes für Straßenbau
Wiesbaden

Ergänzung zur Generalvollmacht vom 11. 2. 1959 — M 4 c — 35a—6—27 (St.Anz. S. 281)
35b—6—12

In Ergänzung der obenbezeichneten Generalvollmacht bevollmächtige ich Sie:

5. Rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten einzugehen und Willenserklärungen gegenüber Privatpersonen und Behörden abzugeben, die darauf gerichtet sind, bundeseigene Grundstücke von geringerer Größe und einem gemeinen Wert bis zu 2500 DM selbständig zu veräußern oder zu tauschen.

6. An Bedienstete der Hessischen Straßenbauverwaltung Untervollmacht zu erteilen.

7. Soweit Sie oder eine von Ihnen unterbevollmächtigte Person zum Zwecke der Rechtsänderungen Willenserklärungen auch als Bevollmächtigter des das Recht aufgebenden oder das Recht erwerbenden anderen Vertragsteils abgeben, sind Sie oder Ihr Unterbevollmächtigter von dem Hindernis des § 181 BGB befreit. Dies gilt nicht, wenn das Rechtsgeschäft zwischen dem Lande Hessen und der Bundesrepublik Deutschland getätigt wird.

Wiesbaden, 5. Mai 1959

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
M 4 c — 35b—6—12 *St.Anz. 22/1959 S. 575*

498

Errichtung einer medizinisch-psychologischen Untersuchungs- und Beratungsstelle in Hessen — St.Anz. 1959 S. 110 —

In dem im St.Anz. 1959 Seite 110 Nr. 115 veröffentlichten Erlaß muß es heißen:
unter A, 17. Zeile:
„Sie wird ihre Tätigkeit am 1. April 1959 aufnehmen."
unter B, 20. Zeile:
„ . . . charakterlichen Reife (DA zu § 7 StVZO) des . . . "
unter B, Ziff. 3 a):
„Schwere Formen von Sehstörungen, die nicht ausreichend oder nur durch Brillengläser von hoher Brechkraft ausgeglichen werden können, Farbenblindheit, Nachtblindheit, Einäugigkeit oder Hörfehler."

Wiesbaden, 12. 5. 1959

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
W III c 1 — 66 k 02.05 *St.Anz. 22/1959 S. 575*

499

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Einführung einer Gruppeneinteilung für die hessischen Krankenhäuser.

Bezug: Mein Erlaß vom 25. 8. 1955 — Erlaß Nr. 253 — VII/Med b — 18c 04 — Tgb. Nr. 4151/55 (St.Anz. S. 954).

Der Abschnitt „III. Verfahren" des Bezugserlasses ist wie folgt zu ändern:

„2. Dieser Ausschuß besteht aus:
a) 4 Vertretern der Krankenhäuser
b) 4 Vertretern der Krankenkassen

3. Zu den Sitzungen werden mit beratender Stimme hinzugezogen:
a) 1 Vertreter meines Ministeriums, Abteilung Sozialversicherung
b) 1 Vertreter der Leitenden Krankenhausärzte Hessens

4. Die Ausschußmitglieder zu 2. a) werden von der Hessischen Krankenhausgesellschaft, die zu 2. b) von den Landesverbänden der gesetzlichen Krankenversicherung vorgeschlagen. Der Vertreter der Leitenden Krankenhausärzte wird von der Landesärztekammer Hessen nominiert werden.

Die Berufung der Ausschußmitglieder erfolgt durch mich.

Die Tätigkeit in dem Ausschuß erfolgt ehrenamtlich.

5. Den Vorsitz führt der Leiter der Abteilung Öffentliches Gesundheitswesen meines Ministeriums.

6. Der Eingruppierungsausschuß kann mit meinem Einverständnis Sachverständige hinzuziehen.

7. Die Geschäftsführung liegt bei der Abteilung „Öffentliches Gesundheitswesen" meines Ministeriums."

Die Ziffern 7. bis 9. des Bezugserlasses sind abzuändern in 8. bis 10.

Wiesbaden, 12. 5. 1959

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
VI d — 18c 04/05 *St.Anz. 22/1959 S. 575*

500 **Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen** (Monat setzt sich aus 5 Wochenberichten zusammen)
Bevölkerungszahl: 4 651 483 Monat: April 1959 (29. 3.—2.5. 1959

Berichtsgebiet	N = Neuerkrankungen T = Todesfälle	Fleckfieber	Milzbrand	Diphterie	Scharlach	Tbc-Lunge	Tbc anderer Organe	Keuchhusten	Meningitis epidemica	Poliomyelitis	Unterleibstyphus	Paratyphus	Übertragbare Ruhr	Bakt. Lebensmittelvergiftung	Bang'sche Krankheit	Übertragbare Gelbsucht	Krätze	Encephalitis	Malaria	Tularämie	Masern	Q-Fieber	Weil'sche Krankheit	Trichinose	Trachom	Psittakose	Bißverletzung d. tollw. od.-verdächtige Tiere	Virus-Meningitis	Kindbettfieber nach Geburt	Kindbettfieber nach Fehlgeburt
Reg.-Bezirk	N	—	—	1	58	78	30	162	4	—	2	1	4	—	—	22	—	—	—	—	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—
DARMSTADT	T			—	—	13	1	—	—		—	—	—			—					—									
Reg.-Bezirk	N	—	—	2	66	56	20	146	4	—	3	1	—	1	—	11	—	1	—	—	2	—	—	—	—	2	1	—	—	—
KASSEL	T			—	—	8	3	—	2		—	—		—		—		—			—					—	—			
Reg.-Bezirk	N	—	—	5	80	63	32	185	1	1	3	5	6	1	—	1	—	—	—	—	100	—	—	—	—	1	—	1	—	—
WIESBADEN	T			—	—	19	1	—	—	—	—	—	—	—		—		—			—					—		—		
Land	N	—	—	8	204	197	82	493	9	1	8	7	10	2	—	34	—	1	—	—	131	—	—	—	—	3	1	1	—	—
HESSEN	T			—	—	40	5	—	2	—	—	—	—	—		—		—			—					—	—	—		

Wiesbaden, 9. 5. 1959

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
VI e *St.Anz. 22/1959 S. 575*

501

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Neunter Tarifvertrag zur Änderung des HSFT vom 25. Februar 1959.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen — am 25. Februar 1959 den Neunten Tarifvertrag zur Änderung des HSFT abgeschlossen. Es sind in Kraft getreten

§ 1 Nr. 1 (Neufassung des § 33 HSFT): mit Wirkung vom 1. April 1959

§ 1 Nr. 2 (Neufassung des § 42 Abs. 3 HSFT): mit Wirkung vom 1. Januar 1959.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Hessischen Minister der Finanzen gebe ich zur Durchführung des Tarifvertrages die nachstehenden Hinweise und Anordnungen:

I.

1. Zu § 33 Abs. 1 HSFT.

Die am Erkrankungs- oder Unfalltage ausgefallene regelmäßige Arbeitszeit ergibt sich aus der gemäß § 4 Abs. 3 HSFT zwischen Forstamtsleiter und Betriebsvertretung schriftlich vereinbarten Regelung.
Die ausgefallenen Arbeitsstunden sind Tarifstunden (§ 40 Abs. 1 Buchst. b HSFT).

2. Zu § 33 Abs. 2 HSFT.

Krankengeldzuschuß wird nicht gezahlt für Tage, für die dem Waldarbeiter bei einer durch Erkrankung oder Arbeitsunfall hervorgerufenen Arbeitsunfähigkeit kein Kranken- oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung und keine entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden.

Kranken- oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz werden gezahlt:

a) vom dritten Tage der Arbeitsunfähigkeit an,
b) vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit an jedoch, wenn die Arbeitsunfähigkeit
   aa) länger als zwei Wochen dauert oder
   bb) auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung beruht.

3. Zu § 33 Abs. 3 und 4 HSFT.

Nettoarbeitsentgelt ist das um die gesetzlichen Lohnabzüge (Lohnsteuer, Kirchensteuer, Arbeitnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung) verminderte Arbeitsentgelt. Die Arbeitnehmerbeitragsanteile zur VBL sind nicht gesetzliche Abzüge und daher nicht abzuziehen.
Auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Freibeträge (besondere individuelle Steuervergünstigungen) sind nicht abzuziehen, sondern nur bei der Berechnung der gesetzlichen Lohnabzüge zu berücksichtigen.
Kein Arbeitsentgelt sind:

a) die in der Haumeistervergütung enthaltene Fehlgeldentschädigung (§ 20 Abs. 3 Unterabs. 2 HSFT),
b) das Wegegeld und die Fahrkosten (§ 21 HSFT),
c) die Auswärtsentschädigung (§ 22 HSFT),
d) die Werkzeugvergütung (§ 23 HSFT),
e) das Treuegeld (§ 35 HSFT),
f) die Weihnachtszuwendung (Tarifvertrag vom 27. Oktober 1954 in der Fassung des Tarifvertrages vom 5. Mai 1955),
g) das Kindergeld nach den Kindergeldgesetzen.

Der Berechnung des Krankengeldzuschusses ist das durchschnittliche Nettoarbeitsentgelt je Kalendertag zugrunde zu legen (Bundesarbeitsgericht, 2. Senat — Urteil vom 13. Mai 1958 — 2 AZR 47/58). Das durchschnittliche Nettoarbeitsentgelt je Kalendertag ist wie folgt zu ermitteln:

a) Hat das Arbeitsverhältnis während des ganzen Vormonats bestanden, so ist das Nettoarbeitsentgelt des Vormonats ohne Rücksicht auf die Zahl der Kalendertage des Vormonats (28, 29, 30 oder 31) — durch die Zahl 30 zu teilen (§ 180 Abs. 1 RVO).
   Hierbei sind von der Zahl 30
   aa) nicht abzuziehen
      1. Tage, an denen der Waldarbeiter der Arbeit unentschuldigt ferngeblieben ist,
      2. Tage, an denen dem Waldarbeiter der Lohn ohne Arbeitsleistung fortgezahlt worden ist (einschließlich der bezahlten Urlaubstage),
   bb) abzuziehen
      1. volle Tage, an denen der Waldarbeiter infolge Erkrankung oder Arbeitsunfalles arbeitsunfähig gewesen ist,
      2. volle Tage, an denen infolge schlechten Wetters nicht hat gearbeitet werden können,
      3. volle Tage, an denen der Waldarbeiter ohne Fortzahlung des Lohnes von der Arbeit freigestellt gewesen ist.

   (hierzu: Beispiele Nr. 1—3 des Anhanges).
b) Hat das Arbeitsverhältnis nicht während des ganzen Vormonats bestanden, so ist das Nettoarbeitsentgelt des Vormonats durch die Zahl der Werktage (einschließlich der Wochenfeiertage) zu teilen, die im Vormonat in das Arbeitsverhältnis fielen. Das Ergebnis ist mit der Zahl der Werktage (einschließlich der Wochenfeiertage) des Vormonats zu vervielfachen und das Produkt — ohne Rücksicht auf die Zahl der Kalendertage des Vormonats (28, 29, 30 oder 31) — durch die Zahl 30 zu teilen (§ 180 Abs. 1 RVO).
   Tage, die bei ganzmonatiger Beschäftigung von der Zahl 30 gemäß Buchst. a) bb) abzuziehen sind, sind von der Zahl der Werktage (einschließlich der Wochenfeiertage), die im Vormonat in das Arbeitsverhältnis fielen, abzuziehen (hierzu: Beispiel Nr. 4 des Anhanges).
c) Wird der Waldarbeiter im ersten Kalendermonat seiner Beschäftigung infolge Erkrankung oder Arbeitsunfalles arbeitsunfähig oder hat er im Vormonat kein steuerpflichtiges Entgelt bezogen, so ist das durchschnittliche Nettoarbeitsentgelt gemäß Buchst. b) auf der Grundlage des Nettoarbeitsentgelts zu ermitteln, das er in dem Kalendermonat, in dem die Arbeitsunfähigkeit begonnen hat, bis zu deren Beginn erzielt hat.
   Abschlagszahlungen für Stücklohnarbeiten sind sorgfältigst nach dem zu erwartenden tatsächlichen Stücklohnsollverdienst zu bemessen, um Schwankungen des Nettoarbeitsentgelts durch hohe Restzahlungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

4. Zu § 33 Abs. 5 HSFT.

Der Krankengeldzuschuß wird bei Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung wie folgt gewährt:

a) Hat der Waldarbeiter im vorangegangenen Forstwirtschaftsjahre
   aa) mindestens sechzig Tariftage erreicht oder
   bb) bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit mindestens vier Wochen ununterbrochen im Arbeitsverhältnis zum Lande gestanden,

   so erhält er den Krankengeldzuschuß von dem Tage an, für den er erstmals Kranken- oder Hausgeld bezieht, bis zu einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von sechs Wochen (42 Kalendertage)
   (hierzu: Beispiele Nr. 5—7 des Anhanges).
b) Hat der Waldarbeiter im vorangegangenen Forstwirtschaftsjahre weniger als sechzig Tariftage erreicht und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit weniger als vier Wochen ununterbrochen im Arbeitsverhältnis zum Lande gestanden, so erhält er, sofern die Arbeitsunfähigkeit bei Beginn der fünften Woche des Arbeitsverhältnisses noch andauert, Krankengeldzuschuß vom Beginn der fünften Woche des Arbeitsverhältnisses an. Der Krankengeldzuschuß wird auch in diesem Falle bis zu einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von sechs Wochen (42 Kalendertage) gezahlt, gerechnet von dem Tage an, für den der Waldarbeiter erstmals Kranken- oder Hausgeld bezieht (hierzu: Beispiele Nr. 8—11 des Anhanges).
   Die Voraussetzung „ununterbrochen" ist bereits bei einer eintägigen Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr erfüllt.

Freistellung von der Arbeit ohne Fortzahlung des Lohnes, ferner Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung, Arbeitsunfalles oder Berufskrankheit unterbrechen das Arbeitsverhältnis nicht.

Wird ein gemäß § 42 Abs. 3 HSFT beendetes Arbeitsverhältnis nach Wegfall des Hinderungsgrundes fortgesetzt, so gilt das Nichtbestehen des Arbeitsverhältnisses nicht als Unterbrechung im Sinne des § 33 Abs. 5 Unterabs. 1 HSFT. Die Zeit des Nichtbestehens des Arbeitsverhältnisses wird jedoch nicht auf die Frist der vier Wochen angerechnet (hierzu: Beispiel Nr. 12 des Anhanges).

Der Begriff „Land" im Sinne des § 33 Abs. 5 HSFT umfaßt alle Behörden, Betriebe und Dienststellen des Landes Hessen (hierzu: Beispiel Nr. 13 des Anhanges).

5. Zu § 33 Abs. 6 HSFT.

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfalles erhält der Waldarbeiter Krankengeldzuschuß von dem Tage an, für den er erstmals Kranken- oder Hausgeld bezieht, bis zu einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von fünfzehn Wochen (105 Kalendertage). Die Zahl der im vorangegangenen Forstwirtschaftsjahre erreichten Tariftage sowie die Dauer des Arbeitsverhältnisses bis zum Eintritt der Arbeitsunfähigkeit sind für die Gewährung des Krankengeldzuschusses ohne Bedeutung (hierzu: Beispiele Nr. 14 und 15 des Anhanges).

6. Zu § 33 Abs. 5 und 6 HSFT.

Die Sechswochenfrist des § 33 Abs. 5 HSFT sowie die Fünfzehnwochenfrist des § 33 Ab. 6 HSFT beginnen in jedem Falle mit dem Tage, für den der Waldarbeiter erstmals Kranken- oder Hausgeld bezieht.

Wird der Waldarbeiter während der Dauer des Arbeitsverhältnisses mehrmals infolge Erkrankung oder Arbeitsunfalles arbeitsunfähig, so laufen die Sechswochenfrist des § 33 Abs. 5 HSFT sowie die Fünfzehnwochenfrist des § 33 Abs. 6 HSFT für jeden Fall der Arbeitsunfähigkeit erneut an, sofern die Krankenkasse aus Anlaß der erneuten Arbeitsunfähigkeit Krankengeld gewährt (hierzu: Beispiel Nr. 16 des Anhanges).

7. Zu § 33 Abs. 7 HSFT.

Der Krankengeldzuschuß wird längstens bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewährt. Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der Sechs- (Abs. 5) bzw. Fünfzehnwochenfrist (Abs. 6), z. B. mit Abschluß der vereinbarten Arbeit oder mit Ablauf der vereinbarten Frist oder nach Kündigung so erlischt der Anspruch auf Krankengeldzuschuß mit diesem Zeitpunkt.

Jedoch gilt folgendes: Ist ein Arbeitsverhältnis, das vier Wochen ununterbrochen bestanden hat, vom Lande aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit oder vom Waldarbeiter aus einem vom Lande zu vertretenden Grunde, der ihn zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, gekündigt worden und endet es vor Ablauf der sechsten Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit, so wird der Krankengeldzuschuß bis zu einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von sechs Wochen gewährt (hierzu: Beispiel Nr. 17 des Anhanges).

8. Waldarbeiterlehrlinge erhalten Krankengeldzuschuß ausschließlich nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle vom 26. Juni 1957 (BGBl. I S. 649).

9. Der Krankengeldzuschuß ist lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Von dem Krankengeldzuschuß sind Beiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) zu entrichten (§ 4 Abs. 3 Satz 3 des Tarifvertrages vom 30. September 1955 in der Fassung der Tarifverträge vom 27. Februar 1957 und 4. Juli 1958).

10. Zu § 42 Abs. 3 HSFT.

Das Arbeitsverhältnis endet ohne besondere Kündigung, wenn die Arbeiten aus den dort angegebenen Gründen unterbrochen werden. Die Unterbrechung der Arbeiten bedarf der Zustimmung der Betriebsvertretung.

Das Arbeitsverhältnis eines Waldarbeiters, der am Tage vor dem Eintritt der Unterbrechung der Arbeiten infolge Erkrankung oder Arbeitsunfalles arbeitsunfähig ist oder wird, endet nicht mit dem Eintritt der Unterbrechung, sondern mit dem Tage der Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit, sofern die Arbeiten an diesem Tage infolge anomaler Witterungsverhältnisse oder Katastrophen unterbrochen sind. Eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt.

Waldarbeiter, die während der Arbeitsunterbrechung wegen anomaler Witterungsverhältnisse oder Katastrophen infolge Erkrankung arbeitsunfähig werden, haben keinen Anspruch auf Krankengeldzuschuß, da ihr Arbeitsverhältnis mit dem Eintritt der Unterbrechung der Arbeiten geendet hat (hierzu: Beispiele Nr. 18—22 des Anhanges).

II.

1. Zu § 2 Abs. 1 des Tarifvertrages.

Die Neufassung des § 33 HSFT (§ 1 Nr. 1 des Neunten Tarifvertrages zur Änderung des HSFT vom 25. Februar 1959) ist mit Wirkung vom 1. April 1959 in Kraft getreten.

In den Fällen der durch Erkrankung oder Arbeitsunfall hervorgerufenen Arbeitsunfähigkeit, die vor dem 1. April 1959 eingetreten sind, regelt sich der Anspruch auf Krankengeldzuschuß auch dann nach den Bestimmungen des § 33 HSFT in der Fassung des Sechsten und Siebenten Tarifvertrages zur Änderung des HSFT vom 20. August 1957 und 17. Januar 1958 (Rd.-Erlaß — III g — I/2767 — 156.07 — vom 1. November 1957 und Rd.-Erlaß — III g — I/778 — 156.07 — vom 23. April 1958), wenn die Arbeitsfähigkeit erst nach dem 31. März 1959 wieder hergestellt wird (hierzu: Beispiel Nr. 23 des Anhanges).

2. Zu § 2 Abs. 2 des Tarifvertrages.

Die Neufassung des § 42 Abs. 3 HSFT (§ 1 Nr. 2 des Neunten Tarifvertrages zur Änderung des HSFT vom 25. Februar 1959) ist mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft getreten.

In den Fällen der Arbeitsunterbrechung infolge anomaler Witterungsverhältnisse und von Katastrophen, die vor dem 1. Januar 1959 eingetreten sind, gilt auch das Arbeitsverhältnis der Waldarbeiter, die im Zeitpunkt des Eintrittes der Unterbrechung infolge Erkrankung oder Arbeitsunfalles arbeitsunfähig gewesen sind, mit dem Eintritt der Unterbrechung als beendet. Der Anspruch dieser Waldarbeiter auf Krankengeldzuschuß ist mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses d. h. mit dem Eintritt der Unterbrechung erloschen (hierzu: Beispiel Nr. 24 des Anhanges).

3. Mein Rd.-Erlaß — III g — I/2767 — 156.07 — vom 1. November 1957 und Abschnitt I Nr. 11 meines Rd.-Erlasses — III g — I/778 — 156.07 vom 23. April 1958 sind mit Wirkung vom 1. April 1959 nicht mehr anzuwenden.

III.

Die Vordrucke EV Forst 5 (Berechnung des Krankengeldzuschusses bei Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung § 33 HSFT) und EV Forst 6 (Berechnung des Krankengeldzuschusses bei Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfalles — § 33 HSFT) werden mit Wirkung vom 1. April 1959 neu gefaßt. Die bisherige Fassung der Vordrucke ist vom Entlohnungszeitraum April 1959 an nur noch in den Fällen der Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung oder Arbeitsunfalles anzuwenden, die vor dem 1. April 1959 eingetreten sind.

IV.

Dieser Rd.-Erlaß ist allen Waldarbeitern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. Ein Abdruck ist in den staatlichen Forstdienststellen zur Einsichtnahme auszulegen.

Die Neufassungen der §§ 33 und 42 HSFT werden im Format des HSFT gedruckt und zur Einheftung in die HSFT-Heftchen nachgeliefert.

Wiesbaden, 27. 4. 1959

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III g — I/1267 — 156.07

St.Anz. 22/1959 S. 576

Anhang zum Erlaß — III g — I/1267 — 156.07 — vom 27. April 1959.

Beispiele

1. Der Waldarbeiter A., der seit dem 1. 3. 1959 ununterbrochen im Forstamt Y beschäftigt ist, wird am 10. 4. 1959 infolge Erkrankung arbeitsunfähig.

A. hat im März ein Nettoarbeitsentgelt in Höhe von 360,— Deutsche Mark erzielt. Sein durchschnittliches Nettoarbeitsentgelt je Kalendertag beträgt 360,— DM : 30 = 12,00 DM.

2. Der Waldarbeiter B., der seit dem 1. 3. 1959 ununterbrochen im Forstamt Y beschäftigt ist, wird am 10. 4. 1959 infolge Erkrankung arbeitsunfähig.

B. hat im März infolge schlechten Wetters an drei vollen Tagen nicht arbeiten können. Er hat im März ein Nettoarbeitsentgelt in Höhe von 350,— DM erzielt. Sein durchschnittliches Nettoarbeitsentgelt je Kalendertag beträgt 350,— DM : 27 = 12,96 DM.

3. Der Waldarbeiter C., der seit dem 1. 3. 1959 ununterbrochen im Forstamt Y beschäftigt ist, wird am 10. 4. 1959 infolge Erkrankung arbeitsunfähig.

C. ist im März an zwei vollen Tagen ohne Fortzahlung des Lohnes von der Arbeit freigestellt gewesen. Er hat im März ein Nettoarbeitsentgelt in Höhe von 344,40 DM erzielt. Sein durchschnittliches Nettoarbeitsentgelt je Kalendertag beträgt 344,40 DM : 28 = 12,30 DM.

4. Der Waldarbeiter D., der seit dem 16. 3. 1959 beim Forstamt X beschäftigt ist, wird am 23. 4. 1959 infolge Erkrankung arbeitsunfähig.

D. hat im Monat März ein Nettoarbeitsentgelt in Höhe von 170,— DM erzielt.

Zahl der Werktage, die im Vormonat in das Arbeitsverhältnis fielen (Zeit vom 16. 3. bis 31. 3. 1959 = 2 Sonntage + 14 Werktage [einschließlich zweier Wochenfeiertage]): 14

Zahl der Werktage des Vormonats (einschließlich zweier Wochenfeiertage): 26

Nettoarbeitsentgelt je Werktag in der Zeit vom 16. bis 31. 3. 1959: 170,— DM : 14 = 12,14 DM.

Fiktives Nettoarbeitsentgelt im Monat März: 12,14 DM . 26 = 315,64 DM.

Durchschnittliches Nettoarbeitsentgelt je Kalendertag: 315,64 DM : 30 + 10,52 DM.

5. Der seit dem 6. April 1959 beim Forstamt Z beschäftigte Waldarbeiter A. wird am 23. April 1959 infolge Erkrankung arbeitsunfähig (erster voller Tag der Arbeitsunfähigkeit: 23. April 1959). Die Arbeitsunfähigkeit dauert bis zum 23. Juni 1959 an (letzter Tag der Arbeitsunfähigkeit: 23. Juni 1959).

A. hat im Forstwirtschaftsjahr 1958 60 Tariftage erreicht.

A. bezieht Krankengeld für 62 Kalendertage (Zeit vom 23. April bis 23. Juni 1959).

Der Krankengeldzuschuß ist zu gewähren für 42 Kalendertage (Zeit vom 23. April bis 3. Juni 1959).

6. Der seit dem 6. April 1959 beim Forstamt Z beschäftigte Waldarbeiter B. wird am 14. Mai 1959 infolge Erkrankung arbeitsunfähig (erster voller Tag der Arbeitsunfähigkeit: 14. Mai 1959). Die Arbeitsunfähigkeit dauert bis zum 11. Juni 1959 an (letzter Tag der Arbeitsunfähigkeit: 11. Juni 1959).

B. hat im Forstwirtschaftsjahre 1958 43 Tariftage erreicht. Er stand jedoch bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit (14. Mai 1959) mindestens 4 Wochen ununterbrochen im Arbeitsverhältnis zum Lande.

B. bezieht Krankengeld für 29 Kalendertage (Zeit vom 14. Mai bis 11. Juni 1959).

Der Krankengeldzuschuß ist zu gewähren für 29 Kalendertage (Zeit vom 14. Mai bis 11. Juni 1959).

7. Der seit dem 6. April 1959 beim Forstamt Z beschäftigte Waldarbeiter C. wird am 5. Mai 1959 infolge Erkrankung arbeitsunfähig (erster voller Tag der Arbeitsunfähigkeit: 5. Mai 1959). Die Arbeitsunfähigkeit dauert bis zum 13. Mai 1959 an (letzter Tag der Arbeitsunfähigkeit: 13. Mai 1959).

C. hat im Forstwirtschaftsjahre 1958 175 Tariftage erreicht.

C. bezieht Krankengeld für 7 Kalendertage (Zeit vom 7. bis 13. Mai 1959).

Der Krankengeldzuschuß ist zu gewähren für 7 Kalendertage (Zeit vom 7. bis 13. Mai 1959).

8. Der seit dem 6. April 1959 beim Forstamt Z beschäftigte Waldarbeiter D. wird am 23. April 1959 infolge Erkrankung arbeitsunfähig (erster voller Tag der Arbeitsunfähigkeit: 23. April 1959). Die Arbeitsunfähigkeit dauert bis zum 23. Juni 1959 an (letzter Tag der Arbeitsunfähigkeit: 23. Juni 1959).

D. hat im Forstwirtschaftsjahre 1958 52 Tariftage erreicht und stand bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit keine 4 Wochen im Arbeitsverhältnis.

D. bezieht Krankengeld für 62 Kalendertage (Zeit vom 23. April bis 23. Juni 1959).

D. hat Anspruch auf Krankengeldzuschuß für 42 Kalendertage (Zeit vom 23. April bis 3. Juni 1959).

Der Krankengeldzuschuß ist jedoch nur zu gewähren für 31 Kalendertage (Zeit vom 4. Mai [Beginn der fünften Woche des Arbeitsverhältnisses] bis 3. Juni 1959).

9. Der seit dem 6. April 1959 beim Forstamt Z beschäftigte Waldarbeiter E. wird am 23. April 1959 infolge Erkrankung arbeitsunfähig (erster voller Tag der Arbeitsunfähigkeit: 23. April 1959). Die Arbeitsunfähigkeit dauert bis zum 27. Mai 1959 an (letzter Tag der Arbeitsunfähigkeit: 27. Mai 1959).

E. hat im Forstwirtschaftsjahre 1958 59 Tariftage erreicht und stand bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit keine 4 Wochen im Arbeitsverhältnis.

E. bezieht Krankengeld für 35 Kalendertage (Zeit vom 23. April bis 27. Mai 1959).

E. hat Anspruch auf Krankengeldzuschuß für 35 Kalendertage (Zeit vom 23. April bis 27. Mai 1959).

Der Krankengeldzuschuß ist jedoch nur zu gewähren für 24 Kalendertage (Zeit vom 4. Mai [Beginn der fünften Woche des Arbeitsverhältnisses] bis 27. Mai 1959).

10. Der seit dem 6. April 1959 beim Forstamt Z beschäftigte Waldarbeiter F. wird am 3. Mai 1959 infolge Erkrankung arbeitsunfähig (erster voller Tag der Arbeitsunfähigkeit: 3. Mai 1959). Die Arbeitsunfähigkeit dauert bis zum 12. Mai 1959 an (letzter Tag der Arbeitsunfähigkeit: 12. Mai 1959).

F. hat im Forstwirtschaftsjahre 1958 45 Tariftage erreicht und stand bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit keine 4 Wochen im Arbeitsverhältnis.

F. bezieht Krankengeld für 8 Kalendertage (Zeit vom 5. Mai bis 12. Mai 1959).

F. hat Anspruch auf Krankengeldzuschuß für 8 Kalendertage (Zeit vom 5. Mai bis 12. Mai 1959).

Der Krankengeldzuschuß ist zu gewähren für 8 Kalendertage (Zeit vom 5. Mai bis 12. Mai 1959; der Beginn der fünften Woche des Arbeitsverhältnisses, der 4. Mai 1959, ist ein Karenztag).

11. Der seit dem 6. April 1959 beim Forstamt Z beschäftigte Waldarbeiter G. wird am 10. April 1959 infolge Erkrankung arbeitsunfähig (erster voller Tag der Arbeitsunfähigkeit: 10. April 1959). Die Arbeitsunfähigkeit dauert bis zum 21. April 1959 an (letzter Tag der Arbeitsunfähigkeit: 21. April 1959).

G. hat im Forstwirtschaftsjahr 1958 40 Tariftage erreicht und stand bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit keine 4 Wochen im Arbeitsverhältnis.

G. bezieht Krankengeld für 10 Kalendertage (Zeit vom 12. bis 21. April 1959).

G. hat Anspruch auf Krankengeldzuschuß für 10 Kalendertage (Zeit vom 12. bis 21. April 1959).

Der Krankengeldzuschuß ist zu gewähren für 0 Kalendertage. (G. war vom Beginn der fünften Woche des Arbeitsverhältnisses an wieder arbeitsfähig).

12. Der Waldarbeiter O. wird am 4. Januar 1960 eingestellt. Die Arbeiten werden mit Zustimmung der Betriebsvertretung am 20. Januar 1960 unterbrochen, weil die Weiterführung der Arbeiten durch hohe Schneelage unmöglich wird. Die Arbeiten werden am 15. Februar 1960 wieder aufgenommen. Das Arbeitsverhältnis des O. besteht am 27. Februar 1960 vier Wochen (28. Tag des Arbeitsverhältnisses: 26. Februar 1960).

O. könnte daher frühestens vom 27. Februar 1960 an Krankengeldzuschuß erhalten, wenn er im Forstwirtschaftsjahr 1959 keine 60 Tariftage erreicht hat.

13. Der Waldarbeiter H. war in einem ununterbrochenen Zeitraum von vier Wochen eine Woche beim Hessischen Kulturamt in O und drei Wochen beim hessischen Forstamt Y beschäftigt.

H. stand somit in einem ununterbrochenen vierwöchigen Arbeitsverhältnis zum Lande Hessen.

14. Der seit dem 15. April 1959 beim Forstamt X beschäftigte Waldarbeiter K. wird am 28. April 1959 infolge Arbeitsunfalles arbeitsunfähig (erster voller Tag der Arbeitsunfähigkeit: 28. April 1959). Die Arbeitsunfähigkeit dauert bis zum 23. Juli 1959 an (letzter Tag der Arbeitsunfähigkeit: 23. Juli 1959).

K. bezieht Krankengeld bzw. die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung für 87 Kalendertage (Zeit vom 28. April bis 23. Juli 1959).

Der Krankengeldzuschuß ist zu gewähren für 87 Kalendertage (Zeit vom 28. April bis 23. Juli 1959).

15. Der seit dem 15. April 1959 beim Forstamt X beschäftigte Waldarbeiter L. wird am 16. April 1959 infolge Arbeitsunfalles arbeitsunfähig (erster voller Tag der Arbeitsunfähigkeit: 16. April 1959). Die Arbeitsunfähigkeit dauert bis zum 8. August 1959 an (letzter Tag der Arbeitsunfähigkeit: 8. August 1959).

L. bezieht Krankengeld bzw. die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung für 115 Kalendertage (Zeit vom 16. April bis 8. August 1959).

Der Krankengeldzuschuß ist zu gewähren für 105 Kalendertage (Zeit vom 16. April bis 29. Juli 1959).

16. Der Waldarbeiter I. wird nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses infolge Erkrankung arbeitsunfähig. I. hat Anspruch auf Krankengeldzuschuß nach § 33 Abs. 5 Buchst. a HSFT. Nach dreiwöchiger Erkrankung nimmt I. die Arbeit wieder auf. Nach 84 Tagen erkrankt I. erneut. Die Krankenkasse gewährt aus Anlaß der erneuten Erkrankung Krankengeld. I. hat abermals für bis zu 6 Wochen (42 Kalendertage) Anspruch auf Krankengeldzuschuß nach § 33 Abs. 5 Buchst. a HSFT.

17. Der seit dem 1. Dezember 1958 im Forstamt X beschäftigte Waldarbeiter M. wird am 2. April 1959 infolge Erkrankung arbeitsunfähig (erster voller Tag der Arbeitsunfähigkeit: 2. April 1959). Die Arbeitsunfähigkeit dauert bis zum 21. April 1959 an (letzter Tag der Arbeitsunfähigkeit: 21. April 1959).

Das Arbeitsverhältnis des M. endet am 15. April 1959 mit Abschluß der vereinbarten Arbeit (Abschluß des Holzeinschlages).

M. bezieht Krankengeld für 20 Kalendertage (Zeit vom 2. bis 21. April 1959).

Der Krankengeldzuschuß ist zu gewähren für 14 Kalendertage (Zeit vom 2. bis 15. April 1959).

18. Der seit dem 1. Oktober 1959 im Forstamt W beschäftigte Waldarbeiter V. wird am 12. Januar 1960 infolge Erkrankung arbeitsunfähig (erster voller Tag der Arbeitsunfähigkeit: 12. Januar 1960). Die Arbeitsunfähigkeit dauert bis zum 26. Januar 1960 an (letzter Tag der Arbeitsunfähigkeit: 26. Januar 1960).

Im Forstamt W werden die Arbeiten vom 20. Januar bis 20. Februar 1960 infolge hoher Schneelage mit Zustimmung der Betriebsvertretung unterbrochen.

Das Arbeitsverhältnis des Waldarbeiters V. endet ohne besondere Kündigung am 26. Januar 1960.

V. bezieht Krankengeld für 15 Kalendertage (Zeit vom 12. bis 26. Januar 1960).

Der Krankengeldzuschuß ist zu gewähren für 15 Kalendertage (Zeit vom 12. bis 26. Januar 1960).

19. Der seit dem 1. Dezember 1959 im Forstamt V beschäftigte Waldarbeiter O. wird am 4. Januar 1960 nach Beginn der Arbeit infolge Erkrankung arbeitsunfähig (erster voller Tag der Arbeitsunfähigkeit: 5. Januar 1960). Die Arbeitsunfähigkeit dauert bis zum 10. Februar 1960 an (letzter Tag der Arbeitsunfähigkeit: 10. Februar 1960).

Im Forstamt V werden die Arbeiten am 5. Januar 1960 infolge hoher Schneelage mit Zustimmung der Betriebsvertretung unterbrochen und am 1. Februar 1960 nach Wegfall des Hinderungsgrundes wieder aufgenommen.

Das Arbeitsverhältnis des O. wird von der Unterbrechung der Arbeiten (5. bis 31. Januar 1960) nicht berührt.

O. bezieht Krankengeld für 37 Kalendertage (Zeit vom 5. Januar bis 10. Februar 1960).

Der Krankengeldzuschuß ist zu gewähren für 37 Kalendertage (Zeit vom 5. Januar bis 10. Februar 1960).

20. Der seit dem 4. Januar 1960 im Forstamt U beschäftigte Waldarbeiter P. wird am 20. Januar 1960 infolge Erkrankung arbeitsunfähig (erster voller Tag der Arbeitsunfähigkeit: 20. Januar 1960). Die Arbeitsunfähigkeit dauert bis zum 10. Februar 1960 an (letzter Tag der Arbeitsunfähigkeit: 10. Februar 1960).

Im Forstamt U werden die Arbeiten vom 1. bis 27. Februar 1960 infolge hoher Schneelage mit Zustimmung der Betriebsvertretung unterbrochen.

Das Arbeitsverhältnis des Waldarbeiters P. endet ohne besondere Kündigung am 10. Februar 1960.

P. bezieht Krankengeld für 22 Kalendertage (Zeit vom 20. Januar bis 10. Februar 1960).

P. hat Anspruch auf Krankengeldzuschuß für 22 Kalendertage (Zeit vom 20. Januar bis 10. Februar 1960).

Der Krankengeldzuschuß ist jedoch nur zu gewähren für 10 Kalendertage (Zeit vom 1. Februar (Beginn der fünften Woche des Arbeitsverhältnisses) bis 10. Februar 1960).

21. Der seit dem 4. Januar 1960 im Forstamt S beschäftigte Waldarbeiter Q wird am 20. Januar 1960 infolge Arbeitsunfalles arbeitsunfähig (erster voller Tag der Arbeitsunfähigkeit: 20. Januar 1960). Die Arbeitsunfähigkeit dauert bis zum 12. April 1960 an (letzter Tag der Arbeitsunfähigkeit: 12. April 1960).

Im Forstamt S werden die Arbeiten am 1. Februar 1960 infolge hoher Schneelage mit Zustimmung der Betriebsvertretung unterbrochen. Die Arbeiten werden am 29. Februar 1960 wieder aufgenommen. Sie enden am 31. März 1960 mit Abschluß der vereinbarten Arbeit (Holzeinschlag).

Das Arbeitsverhältnis des Waldarbeiters Q., der für den Holzeinschlag eingestellt war, endet somit am 31. März 1960.

Q. bezieht Krankengeld bzw. die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung für 84 Kalendertage (Zeit vom 20. Januar bis 12. April 1960).

Der Krankengeldzuschuß ist zu gewähren für 72 Kalendertage (Zeit vom 20. Januar bis 31. März 1960).

22. Der seit dem 4. Januar 1960 im Forstamt R beschäftigte Waldarbeiter S. wird am 20. Januar 1960 infolge Erkrankung arbeitsunfähig (erster voller Tag der Arbeitsunfähigkeit: 20. Januar 1960). Die Arbeitsunfähigkeit dauert bis zum 1. März 1960 an (letzter Tag der Arbeitsunfähigkeit: 1. März 1960). S. hat im Forstwirtschaftsjahre 1959 70 Tariftage erreicht.

Im Forstamt R werden die Arbeiten vom 1. bis 13. Februar und vom 29. Februar bis 5. März 1960 infolge hoher Schneelage mit Zustimmung der Betriebsvertretung unterbrochen.

Das Arbeitsverhältnis des Waldarbeiters S. endet ohne besondere Kündigung am 1. März 1960 (Tag der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit: 2. März 1960).

S. bezieht Krankengeld für 42 Kalendertage (Zeit vom 20. Januar bis 1. März 1960).

Der Krankengeldzuschuß ist zu gewähren für 42 Kalendertage (Zeit vom 20. Januar bis 1. März 1960).

23. Der seit dem 1. Oktober 1958 im Forstamt Q beschäftigte Waldarbeiter V. wurde am 20. Januar 1959 infolge Arbeitsunfalles arbeitsunfähig (erster voller Tag der Arbeitsunfähigkeit: 20. Januar 1959). Die Arbeitsunfähigkeit dauerte bis zum 25. April 1959 an (letzter Tag der Arbeitsunfähigkeit: 25. April 1959).

V. hat im Forstwirtschaftsjahre 1958 212 Tariftage erreicht.

V. bezog Krankengeld für 96 Kalendertage (Zeit vom 20. Januar bis 25. April 1959).

Der Krankengeldzuschuß war zu gewähren für 74 Kalendertage (Zeit vom 20. Januar bis 3. April 1959; § 33 Abs. 6 HSFT in der Fassung des Sechsten und Siebenten Tarifvertrages zur Änderung des HSFT vom 20. August 1957 und 17. Januar 1958 (§ 2 Abs. 1 des Neunten Tarifvertrages zur Änderung des HSFT vom 25. Februar 1959); Rd.-Erlaß — III g — I/2767 — 156.07 — vom 1. November 1957 und Rd.-Erlaß — III g — I/778 — 156.07 — vom 23. April 1958).

24. Der seit dem 1. Oktober 1958 im Forstamt P beschäftigte Waldarbeiter W. wurde am 5. Dezember 1958 infolge Erkrankung arbeitsunfähig (erster voller Tag der Arbeitsunfähigkeit: 5. Dezember 1958). Die Arbeitsunfähigkeit dauerte bis zum 15. Januar 1959 an (letzter Tag der Arbeitsunfähigkeit: 15. Januar 1959).

Im Forstamt P wurden die Arbeiten vom 20. Dezember bis 10. Januar 1959 infolge hoher Schneelage mit Zustimmung der Betriebsvertretung unterbrochen.

Das Arbeitsverhältnis des Waldarbeiters W. endete ohne besondere Kündigung am 19. Dezember 1958 (Eintritt der

Unterbrechung; § 42 Abs. 3 HSFT in der Fassung des Siebenten Tarifvertrages zur Änderung des HSFT vom 17. Januar 1958).

W. bezog Krankengeld für 42 Kalendertage (Zeit vom 5. Dezember 1958 bis 15. Januar 1959).

Der Krankengeldzuschuß war zu gewähren für 15 Kalendertage (Zeit vom 5. bis 19. Dezember 1958; § 33 Abs. 5 HSFT in der Fassung des Sechsten und Siebenten Tarifvertrages zur Änderung des HSFT vom 20. August 1957 und 17. Januar 1958; Rd.-Erlaß — III g — I/2767 — 156.07 — vom 1. November 1957 und Rd.-Erlaß — III g — I/778 — 156.07 — vom 23. April 1958).

*

Neunter Tarifvertrag zur Änderung des HSFT vom 25. Februar 1959

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, einerseits und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen —, andererseits wird folgendes vereinbart.

§ 1

Der Tarifvertrag für die Lohnempfänger der staatlichen Forstverwaltung des Landes Hessen (Hessischer Staatsforstarbeitertarif) — HSFT — vom 24. Januar 1953 in der Fassung der Tarifverträge vom 24. März 1954, 18. Oktober 1954, 5. Mai, 1955, 17. November 1955, 26. März 1956, 20. August 1957, 17. Januar 1958 und 4. Juli 1958 wird wie folgt geändert:

1. § 33 erhält die folgende Fassung:

„§ 33
Krankenbezüge

(1) Wird der Waldarbeiter nach Beginn der Arbeit durch Erkrankung oder Arbeitsunfall arbeitsunfähig, so wird für die am Erkrankungs- oder Unfalltage ausgefallene regelmäßige Arbeitszeit der Grundlohn, gegebenenfalls zuzüglich der Waldfacharbeiterzulage, fortgezahlt.

(2) Der Waldarbeiter erhält bei einer durch Erkrankung oder Arbeitsunfall hervorgerufenen Arbeitsunfähigkeit für die Tage, für die ihm Kranken- oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen Krankengeldzuschuß.

(3) Der Krankengeldzuschuß beträgt 90 v. H. des Nettoarbeitsentgelts vermindert um

das Krankengeld einschließlich der Zuschläge aus der gesetzlichen Unfallversicherung

oder den Rechnungsbetrag des Krankengeldes einschließlich der Zuschläge, der zu zahlen wäre, wenn keine Krankenhauspflege gewährt würde,

oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Durch Gesetz oder Satzung des Versicherungsträgers vorgesehene Kürzungen (§ 189 Abs. 2 und § 192 RVO) werden bei der Berechnung des Zuschusses nicht berücksichtigt.

(4) Nettoarbeitsentgelt im Sinne des Abs. 3 ist das um die gesetzlichen Lohnabzüge verminderte Arbeitsentgelt. Zu den gesetzlichen Lohnabzügen gehört auch die Kirchensteuer. Der Berechnung wird das durchschnittliche Arbeitsentgelt des letzten Kalendermonats zugrunde gelegt.

(5) Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung erhält der Waldarbeiter den Krankengeldzuschuß, wenn er

a) im vorangegangenen Forstwirtschaftsjahr mindestens sechzig Tariftage erreicht hat oder das Arbeitsverhältnis zum Lande bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit mindestens vier Wochen ununterbrochen bestanden hat,
von dem Tage an, für den er erstmals Kranken- oder Hausgeld (Abs. 2) bezieht,

b) im vorangegangenen Forstwirtschaftsjahr weniger als sechzig Tariftage erreicht hat und das Arbeitsverhältnis zum Lande bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit weniger als vier Wochen ununterbrochen bestanden hat,
vom Beginn der fünften Woche des Arbeitsverhältnisses an.

Der Krankengeldzuschuß wird bis zu einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von sechs Wochen gewährt. Die Frist von sechs Wochen beginnt auch im Falle des Unterabs. 1 Buchst. b mit dem Tage, für den der Waldarbeiter erstmals Kranken- oder Hausgeld (Abs. 2) bezieht.

Wird ein gemäß § 42 Abs. 3 beendetes Arbeitsverhältnis nach Wegfall des Hinderungsgrundes fortgesetzt, so gilt das Nichtbestehen des Arbeitsverhältnisses nicht als Unterbrechung im Sinne des Unterabs. 1. Die Zeit des Nichtbestehens des Arbeitsverhältnisses wird jedoch nicht auf die Frist der vier Wochen angerechnet.

(6) Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfalles erhält der Waldarbeiter den Krankengeldzuschuß bis zu einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von fünfzehn Wochen.
Bei neuen Erkrankungen, die die Folgen eines Arbeitsunfalles sind, regelt sich der Anspruch auf Krankengeldzuschuß nach Abs. 5.

(7) Der Anspruch auf Krankengeldzuschuß erlischt mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Dies gilt nicht, wenn ein Arbeitsverhältnis, das mindestens vier Wochen ununterbrochen bestanden hat, vom Lande aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit oder vom Waldarbeiter aus einem vom Lande zu vertretenden Grunde, der den Waldarbeiter zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, gekündigt worden ist und vor Ablauf der sechsten Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit endet. In diesem Falle wird der Krankengeldzuschuß bis zu einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von sechs Wochen (Abs. 5 Unterabs. 2) gewährt.

(8) Der Anspruch auf Krankengeldzuschuß entfällt, wenn sich der Waldarbeiter die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen hat.

(9) Ein von einem Träger der Sozialversicherung oder durch eine Versorgungsbehörde verordneter Kuraufenthalt steht einer durch Erkrankung verursachten Arbeitsunfähigkeit, bei der Krankenhauspflege gewährt wird, gleich. Abs. 2 bis 8 finden sinngemäß Anwendung."

2. § 42 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Wird durch anomale Witterungsverhältnisse (z. B. hohe Schneelage) oder durch Katastrophen (z. B. Hochwasser, Überschwemmungen) die Weiterführung der Arbeiten unmöglich und werden deshalb mit Zustimmung der Betriebsvertretung die Arbeiten unterbrochen, so gilt das Arbeitsverhältnis ohne besondere Kündigung mit dem Eintritt der Unterbrechung als beendet. Sobald die Arbeit wieder aufgenommen werden kann, sind die Waldarbeiter wieder einzustellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Arbeit nach Aufforderung nicht unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) wieder aufgenommen wird.

Das Arbeitsverhältnis der Waldarbeiter, die am Tage vor dem Eintritt der Unterbrechung infolge Erkrankung oder Arbeitsunfalles arbeitsunfähig sind, gilt abweichend von Unterabs. 1 mit dem Tage der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit als beendet, wenn an diesem Tage die Arbeiten gem. Unterabs. 1 unterbrochen sind. Eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt.

Die bis zur Unterbrechung erworbenen tariflichen Rechte bleiben erhalten."

§ 2

(1) § 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. April 1959 in Kraft.

(2) § 1 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

In den Fällen der Arbeitsunterbrechung, die vor dem 1. Januar 1959 eingetreten sind, gilt auch das Arbeitsverhältnis der infolge Erkrankung oder Arbeitsunfalles arbeitsunfähig gewesenen Waldarbeiter mit dem Eintritt der Unterbrechung als beendet.

Bonn, den 25. Februar 1959

Für die Tarifgemeinschaft
deutscher Länder

Der Vorsitzer des Vorstandes
In Vertretung
gez. Eberhard

Für die Gewerkschaft Gartenbau
Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Hessen —
gez. Haupt

502

Flurbereinigung Gedern

Flurbereinigungs-Ergänzungsbeschluß

Auf Grund des § 8 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 4 bis 6 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. 7. 1953 — BGBl. I S. 591 ff. wird der Flurbereinigungs-Beschluß von Gedern vom 15. 12. 1955 wie folgt ergänzt:

1. Vom Flurbereinigungsverfahren Gedern werden die in der Gemarkung Gedern gelegenen, im beigefügten Verzeichnis aufgeführten Flurstücke nachträglich ausgeschlossen. In der beiliegenden Gebietskarte sind die nachträglich ausgeschlossenen Flächen durch orangefarbene Umrandung kenntlich gemacht.

Das Verzeichnis der Grundstücke und die Gebietskarte bilden Bestandteile dieses Ergänzungsbeschlusses. Das Flurbereinigungsgebiet, das ursprünglich 2384 ha umfaßte, hat jetzt eine Größe von 2094 ha.

2. Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergemeinschaft von Gedern treten durch diesen Ergänzungsbeschluß nicht ein.

3. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in den Gemeinden Burkhards, Gedern, Glashütten, Kaulstoß, Merkenfritz, Ober-Seemen, Steinberg und Wenings öffentlich bekanngegeben.

Dieser Flurbereinigungs-Ergänzungsbeschluß mit Begründung und das Verzeichnis der Grundstücke sowie die Gebietskarte werden 2 Wochen lang zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeistereien von Burkhards, Gedern, Glashütten, Kaulstoß, Merkenfritz, Ober-Seemen, Steinberg, und Wenings ausgelegt.

Wiesbaden, 17. 4. 1959 **Landeskulturamt**
Az.: DF 54 — G. Nr. 11633/59
St.Anz. 22/1959 S. 581

Verzeichnis der ausgeschlossenen Flurstücke der Gemarkung Gedern.

Flur 1 Nr. 1/1 bis 108, 136/1, 136/3, 141/1 bis 161/1, 277/1 bis 308, 356/1, 356/2, 356/5, 356/6, 357/1 bis 361/2, 444/2 bis 444/8, 445/1, 445/4 bis 453/3, 508/3 bis 509/2, 512, 513, 529/6 bis 529/9, 529/12 bis 529/27, 529/30, 589/1 bis 597/3, 614/1 bis 614/19, 614/21 bis 632/2, 633/5, 634/1, 636/1, 636/4, 637/3, 639 bis 659, 662/2, 663/2 bis 677, 682/2 teilw., 682/4, 683 bis 685/1, 688/1, 689/1, 691/1 bis 694/1, 776/1 bis 887/2, 940/1 bis 953, 1405 bis 1411/1, 1412 bis 1473, 1566/1 bis 1572/1, 1601 bis 1623/2, 1657/6, 1657/14, 1657/16 teilw., 1657/18 teilw., 1659, 1662/2, 1664, 1666, 1667, 1669, 1670/1.

Flur 2 Nr. 1/1 bis 23/2, 489/2. **Flur 5** Nr. 1067/3, 1069 teilw., 1070. **Flur 15** Nr. 482 teilw.

Flur 27 Nr. 1 bis 27, 48. **Flur 55** Nr. 6/1. **Flur 56** ganz. **Flur 58** ganz. **Flur 59a** ganz. **Flur 60a** ganz. **Flur 66** ganz. **Flur 67** ganz.

Die Gesamtfläche der ausgeschlossenen Gemarkungsteile beträgt 290 ha.

503

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Büdesheim, Krs. Friedberg

Zusammenlegungsbeschluß

Auf Grund des § 91 in Verbindung mit den §§ 93 (2) und § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die beschleunigte Zusammenlegung der Grundstücke der Gemarkung Büdesheim, Kreis Friedberg, wird hiermit angeordnet.

2. Als Zusammenlegungsgebiet wird die Gemarkung Büdesheim, Kreis Friedberg, mit den in der Anlage aufgeführten Flurstücken festgestellt. Das Zusammenlegungsgebiet hat eine Größe von 726,8883 ha. Der ausgeschlossene Teil der Gemarkung ist durch einen orange Streifen gekennzeichnet. Anlage 1 und die Gebietskarte bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am beschleunigten Zusammenlegungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung von Büdesheim, Kreis Friedberg, mit dem Sitz in Büdesheim, Kreis Friedberg. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Friedberg, Burg 13, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsgebiet gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Büdesheim, Kreis Friedberg und Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung, der Anlage und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeisteramt Büdesheim, Kreis Friedberg, zwei Wochen lang ausgelegt.

Friedberg, 10. 3. 1959 **Kulturamt Friedberg**
IV — 9586/59
St.Anz. 22/1959 S. 581

Anlage zum Zusammenlegungsbeschluß des beschl. Zusammenlegungsverfahrens Büdesheim vom 10. März 1959
DF 278 Z

Betr.: Verfahrensgebiet (Ziff. 2)
hier: Zusammenstellung der Übersicht der Fluren und Flurstücke des Verfahrensgebietes der beschl. Zusammenlegung Büdesheim, Kreis Friedberg.

Flur	Nr.	Fläche ha
1	311, 320 — 351/1, 495/3, 495/4, 550/1 — 591, 614 — 617/3 653, 654/1, 682 — 684, 698, 701 — 710, 730, 731, 734	42,1562
2	64/1 — 71, 82—145/2, 154—187, 191/2, 191/4, 192, 195, 207—209, 214/1, 215, 217—238	43,8888
3	1/2 — 33/2, 37 — 163/1, 165/1 — 168, 170	61,1066
4	ganz im Verfahren	60,0411
5	1 — 37, 88 — 166, 226 — 272, 304 — 316, 318 bis 322, 331—333, 340—343, 345—349, 351, 355, 356, 362	51,0259
6	ganz im Verfahren	53,9493
7	ganz im Verfahren	56,3763
8	ganz im Verfahren	64,7862
9	ganz im Verfahren	65,6864
10	ganz im Verfahren	81,5476
11	ganz im Verfahren	47,7632
12	1/1 — 16, 34 — 92, 136 — 138, 141 — 146	34,5676
13	15—83, 98/5, 99, 101—109, 115—126, 132 — 135	38,5815
14	ganz im Verfahren	25,4116
	Verfahrensgebiet:	726,8883
	Ausgeschlossene Fläche	88,5895
	Gemarkungsfläche von Büdesheim	815,4778

504

Personalnachrichten

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —

ernannt

zum Regierungsobersekretär (BaL)
Regierungssekretär Heinrich Deichmann (24. 4. 59) Hess. Stat. Landesamt

Wiesbaden, 5. 5. 1959 **Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei**
III (1) Az. 8 a

St.Anz. 22/1959 S. 582

F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt zu Studienassessoren (BaW)

die Assessoren(innen) im Lehramt (BaW befristet) Kurt Bolz, Frankfurt/M. (14. 11. 58); Ruth Huberti, Frankfurt/M.-Höchst (30. 9. 58); Margot Janson, Frankfurt/M. (30. 9. 58); Gerd Brügmann, Frankfurt/M. (18. 11. 58); Rolf-Dieter Ruebsam, Weilburg (8. 11. 58); Horst Hoffmann, Dillenburg (11. 11. 58); Jobst Plettner, Frankfurt/M. (11. 11. 58); Dr. Hannemarie Fischer-Kracher, Frankfurt/M. (23. 1. 59); Barbara Encke, Dillenburg (21. 3. 59); Peter Marschall, Wetzlar (23. 3. 59;) Karl-Heinz Fritsch, Frankfurt/M. (13. 3. 59); Gerhard Reyl, Limburg (23. 3. 59); Ernst Hensel, Limburg (21. 3. 59); Walter Rudersdorf, Limburg (23. 3. 59); Heinrich Sperber, Limburg (23. 3. 59); Carlheinz Lange, Schlüchtern (20. 3. 59); Gerhard Meinecke, Kelkheim (20. 3. 59); Helmut Arz, Hadamar (4. 4. 59); Dr. Kurt Fackiner, Bad Homburg (23. 3. 59); Dr. Georg Beck, Gelnhausen (20. 3. 59); Manfred Alles, Kronberg (17. 3. 59); Margot Klug, Frankfurt/M. (17. 3. 59)

zu Studienräten (BaK)

die Studienassessoren (BaW) Konrad Berg, Weilburg (14. 11. 58); Matthias Rausch, Weilburg (14. 11. 58); Karl Göttmann, Idstein (19. 12. 58); Dr. Hans Doderer, Idstein (19. 12. 58); Karl-Thomas Arndt, Idstein (19. 12. 58); Ilse Diehl, Schlüchtern (15. 11. 58); Heinz Dücker, Wiesbaden (13. 11. 58); Dr. Bettina Friedrich, Bad Homburg v. d. H. (8. 1. 59); Walter Michel, Hadamar (9. 1. 59); Rudolf Gerhard, Hadamar (8. 1. 59); Nikolaus Happel, Bad Homburg v. d. H. (8. 1. 59); Eva Zander, Usingen (8. 1. 59); Rudolf Schürrer, Frankfurt/M. (10. 1. 59); Renate Möhler, Dillenburg (12. 12. 58); Karl Hahn, Frankfurt/M. (22. 1. 59); Ernst Bickert, Wiesbaden (9. 1. 59); Helmut Helsper, Frankfurt/M. (27. 1. 59); Hannelore Engelhardt, Frankfurt/M. (27. 1. 59); Dr. Irene Niemöller, Usingen (9. 1. 59); Karl-Richard Theobald, Usingen (9. 1. 59); Kurt Kuhn, Dillenburg (9. 1. 59); Erich Zielinski, Frankfurt/M. (24. 1. 59); Irmgard Neubert, Frankfurt/M. (19. 1. 59); Siegfried Richter, Frankfurt/M. (24. 1. 59); Joachim Hafner, Wiesbaden (23. 12. 58); Clemens Schindling, Frankfurt/M. (17. 1. 59); Gerhard Jung, Frankfurt/M. (27. 1. 59); Friedrich Dubitzky, Bad Homburg (27. 1. 59); Leonore Herrmann, Bad Homburg (27. 1. 59); Lotte Stärke, Oberursel (13. 1. 59); Albert Tripp, Hadamar (17. 1. 59); Josef-Karl Kohl, Königstein (27. 1. 59); Maria Kämmerer, Wetzlar (3. 12. 58); Heinz Nickel, Frankfurt/M. (15. 7. 58); Pauline Flossmann, Idstein (2. 2. 59); Erich Thürmer, Frankfurt/M. (2. 2. 59); Hildegard Krüger, Frankfurt/M. (3. 2. 59); Otto Dömling, Frankfurt/M. (2. 2. 59); Helmut Biskamp, Frankfurt/M. (6. 2. 59); Christiane Senff, Frankfurt/M. (2. 2. 59); Manfred Löbl, Frankfurt/M. (3. 2. 59); Dr. Rotraut Hanus, Frankfurt/M. (2. 2. 59); Maria Rink, Frankfurt/M. (3. 2. 59); Dr. Gisela Ruppert, Frankfurt/M. (6. 2. 59); Elisabeth Habermann, Hanau (14. 3. 59); Dr. Ernst-Peter Siegert, Frankfurt/M. (21. 3. 59); Studienrat z. Wv. Walter Gudat, Schlüchtern (30. 1. 59)

zu Studienräten (BaL)

die Studienassessoren (BaW) Manfred Michler, Bad Homburg v. d. H. (14. 11. 58); Berta Zach, Schlüchtern (7. 11. 58); Carlo Stauch, Königstein (2. 1. 59); Ernst Wilhelm, Frankfurt/M. (30. 1. 59); Gudrun Fugmann, Gelnhausen (20. 3. 59); Heinz Jung, Kronberg (17. 3. 59); Ruth Buchholtz, Frankfurt/M. (20. 3. 59); Studienrat z. Wv. Herbert Hänel, Frankfurt/M. (23. 6. 58); Oberschullehrer (BaL) Bruno Wolf, Geisenheim (16. 12. 58); Studienrätin der Stadt Gevelsberg Gerda Schultz, Bad Homburg v. d. H. (12. 12. 58)

zu Oberstudienräten

die Studienräte (BaL) Dr. Walther Jantzen, Frankfurt/M. (27. 11. 58); Hans Rüffer, Frankfurt/M. (17. 12. 58); Caspar Hofmann, Frankfurt/M. (22. 12. 58); Dr. Ruth Flad, Frankfurt/M. (23. 1. 59); Willy Tenzer, Hanau (31. 1. 59); Dr. Max Aschkewitz, Schlüchtern (30. 1. 59)

zu Oberstudiendirektoren

Oberstudienrätin Elisabeth Dohme-Beckmann, Hanau/M. (13. 3. 59)

zum Mittelschullehrer (BaK)

Angestellter Konrad Nagel, Frankfurt/M. (1. 10. 58); Lehramtsanwärter Rudolf Scheidt, Wiesbaden (14. 8. 58)

zur techn. Lehrerin (BaK)

Angestellte Lina Daser, Wiesbaden (1. 2. 59)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Studienräte (BaK): Dr. Walther Bücheler, Frankfurt/M. (20. 11. 58); Hedwig Wolf, Hanau (28. 11. 58); Hans Röder, Hanau (25. 11. 58); Dr. Gustav Braband, Herborn (28. 11. 58); Dr. Johannes Haußner, Gelnhausen (26. 11. 58); Friedrich Pfeiffer, Frankfurt/M. (20. 11. 58); Lothar Schäfer, Herborn (16. 12. 58); Dr. Margarete Eilers, Frankfurt/M. (18. 12. 58); Wilhelm Velten, Idstein (19. 12. 58); Walter Trog, Frankfurt/M. (8. 1. 59); Dr. Helmut Mann, Frankfurt/M. (8. 1. 59); Günter Kästle, Frankfurt/M. (8. 1. 59); Ernst Schmidt, Hadamar (8. 1. 59); Liselotte Messerschmidt, Wetzlar (27. 11. 58); Friedrich Karl Kröll, Frankfurt/M. (13. 12. 58); Dorothea Franz, Wiesbaden (9. 1. 59); Dr. Wolfgang Klemm, Frankfurt/M. (16. 1. 59); Wilhelm Darmstadt, Schlüchtern (9. 12. 58); Kurt Bechert, Wiesbaden (17. 1. 59); Werner Plaß, Frankfurt/M. (6. 2. 59); Ursula Meder, Frankfurt/M. (17. 2. 59); Heinz Nickel, Frankfurt/M. (27. 2. 59); Dr. Günter Ludwig, Frankfurt/M. (20. 2. 59); Dr. Herbert Nickelsen, Frankfurt/M. (28. 2. 59); Christel Kullmann, Frankfurt/M. (3. 3. 59); Helmut Kleider, Frankfurt/M. (28. 2. 59); Luitgard Zenetti, Frankfurt/M. (3. 3. 59); Hildegard Rehm, Frankfurt/M. (27. 2. 59); Karl-Ludwig Leip, Frankfurt/M. (27. 2. 59); Franz Fischer, Wiesbaden (6. 3. 59); Kurt Kremer, Frankfurt/M. (3. 2. 59); Ingeborg Plaß, Frankfurt/M. (14. 3. 59); Helga Bergmann, Frankfurt/M. (14. 3. 59); Karl Braun, Frankfurt/M. (14. 3. 59); Wolfgang Bernbeck, Frankfurt/M. (10. 3. 59); Ernst Witzel, Frankfurt/M. (25. 3. 59); Paul-Peter Pfaff, Wiesbaden (13. 3. 59); Walter Herr, Frankfurt/M. (17. 3. 59); Heinrich Schmitt, Limburg (21. 3. 59); Berthold Schäfer, Frankfurt/M. (20. 3. 59); Sydney Smith, Frankfurt/M. (20. 3. 59); Mechtild Massenkeil, Frankfurt/M. (10. 3. 59); Elmar Bertram, Frankfurt/M. (25. 3. 59); Ernst Haase, Frankfurt/M. 24. 3. 59); Susanne Hellmann, Frankfurt/M. (16. 3. 59); Hiltrud Wilhelm, Frankfurt/M. (16. 3. 59)

in den Ruhestand versetzt

Studienrat Dr. Ludwig Keßler, Wiesbaden (1. 12. 58)
Studienrätin Maria Neukirchen, Frankfurt/M. (1. 11. 58)
Studienrätin Charlotte Wellnitz, Frankfurt/M. (1. 2. 59)
Oberstudiendirektor Walther Binner, Frankfurt/M. (1. 2. 59)
Studienrätin Anneliese Thiel, Frankfurt/M. (1. 2. 59)
Oberschullehrerin Emma Kroth, Königstein (1. 4. 59)
Studienrat Eugen Schramek, Hanau (1. 4. 59)
Oberstudiendirektor Joseph Racky, Hadamar (1. 3. 59)
Oberstudienrat Walter Fabel, Wetzlar (1. 4. 59)
Oberstudienrat Hermann Pülm, Frankfurt/M. (1. 4. 59)
Oberstudienrat Dr. Karl Schiefer, Frankfurt/M. (1. 4. 59)
Studienrat Richard Wagner, Frankfurt/M. (1. 4. 59)
Oberstudiendirektor Wilhelm Küchmann, Wetzlar (1. 4. 59)
Oberstudiendirektor Dr. Georg Weigand, Frankfurt/M. (1. 4. 59)
Oberstudiendirektor Georg Hofmann, Frankfurt/M. (1. 4. 59)
Studienrat Dr. Erwin Friedmann, Frankfurt/M. (1. 4. 59)

entlassen

Studienassessor Jobst Plettner, Frankfurt/M. (1. 4. 59)
Studienassessorin Freda Kulessa, Wetzlar (1. 4. 59)

Wiesbaden, 28. 4. 1959 **Der Regierungspräsident**
II 9 — 1 aa — II c — D 34

St.Anz. 22/1959 S. 582

Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN"

1959 | Samstag, den 30. Mai 1959 | Nr. 22

1591

Bekanntmachung

Die Firma Langnese-Eiskrem-GmbH., Hamburg-Wandsbek, von-Bargen-Straße 18, hat am 3. 6. 1958 beantragt, ihr die Genehmigung nach Artikel 145 d) des Hessischen Bachgesetzes (in der Neufassung vom 1. 7. 1957 — GVBl. S. 77 —) zur Zutageförderung unterirdischen Wassers auf ihrem Fabrikgelände in Heppenheim a. d. B. im Gewann „Zu den zwei Linden" als Trennstück des Flurstückes 1 der Flur 26 der Gemarkung Heppenheim zu erteilen.

Gemäß Art. 15 Abs. 2 des Hess. Bachgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 7. 1957 (GVBl. S. 77) in Verbindung mit § 17 Abs. 2 der Gewerbeordnung und § 16 Abs. 1 Ziff. 2 der Hess. Ausführungsverordnung hierzu wird das Unternehmen hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Planunterlagen sowie die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Darmstadt vom 11. 4. 1959 liegen nach Veröffentlichung im Staatsanzeiger bei dem Landrat des Landkreises Bergstraße in Heppenheim (Kreishaus) für die Dauer von 14 Tagen während der üblichen Dienststunden zur Einsicht offen. Diese Frist beginnt am 5. Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen.

Etwaige Einwendungen sind innerhalb der vorgenannten Frist an den Regierungspräsidenten in Darmstadt zu richten und schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Bergstraße — untere Wasserbehörde — in Heppenheim vorzubringen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Darmstadt, 30. 4. 1959

Der Regierungspräsident
— III/9 — 63 c 08 (255) L —

Veröffentlichungen

1592

Baulandumlegung Neuenhain

Der Kreistag hat das Baulandumlegungsverfahren nach dem Hessischen Aufbaugesetz für das Gebiet „Drei Linden" zwischen Dreilindenweg — Weg von den 3 Linden — Gewannenweg — Weg Flurstück 4329 — entlang der Flurstücke 2812 und 2824/3 in Neuenhain (Flur 29) beschlossen. Das Gebiet ist im Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen gekennzeichnet.

Der Umlegungsplan liegt bei dem mit der technischen Durchführung beauftragten Katasteramt für den Landkreis Main-Taunus in Frankfurt (Main)-Höchst, Zuckschwerdtstraße 58, vom 2. Juni 2 Wochen lang, also bis zum 15. Juni 1959 während der Dienststunden für die Beteiligten zur Einsicht offen. Die gemäß § 28 des Aufbaugesetzes am Verfahren Beteiligten (Eigentümer, Pächter, Gläubiger usw.) werden gebeten, ihre Wünsche innerhalb einer Ausschlußfrist von 14 Tagen nach Beendigung der Offenlegungsfrist beim Katasteramt vorzubringen.

Über den Verteilungsplan wird am Mittwoch, dem 22. Juli 1959 von 16 bis 18 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Neuenhain verhandelt, wozu hiermit die Beteiligten öffentlich geladen werden.

Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, daß gemäß § 31 des Hess. Aufbaugesetzes Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke sowie in der Bebauung von der Umlegungsbehörde, dem Kreisausschuß des Landkreises Main-Taunus, genehmigt werden müssen und daß über den Verteilungsplan auch bei ihrem Ausbleiben ohne ihre Teilnahme verhandelt und beschlossen werden kann.

Frankfurt (Main)-Höchst, 22. 5. 1959

Der Kreisausschuß des Main-Taunuskreises als Umlegungsbehörde

1593

Baulandumlegung Gondsroth, Kreis Gelnhausen, Umlegungsgebiet: „Heegstraße"

Gemäß § 26 des Hess. Aufbaugesetzes vom 25. 10. 1948 (GVBl. 1948, Nr. 25) wird bekanntgegeben:

1. Der Kreistag Gelnhausen hat am 4. 5. 1959 beschlossen, für das im Umlegungsplan grün umrandete Gelände das Umlegungsverfahren einzuleiten.

2. Das Verfahren wird mit der Offenlegung des Umlegungsplanes eingeleitet.

3. Die Freilegungspflicht ist auf Grund des aufgestellten Fluchtlinienplanes auf 7% festgesetzt worden.

4. Nach Bekanntgabe der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungskraft eines Grundstückes im gesamten Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauten dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

5. Der Umlegungsplan liegt in der Zeit vom 25. 5.—8. 6. 1959 beim Kreisbauamt — Planungsstelle — Gelnhausen, Barbarossastraße, den Beteiligten zur Einsichtnahme offen.

6. Beteiligte am Umlegungsverfahren sind: a) Grundstückseigentümer, b) Inhaber dinglicher Rechte, c) Mieter oder Pächter, d) bei Zwangsversteigerung der betreibende Gläubiger, e) die Gemeinde.

7. Zur Verhandlung über den Verteilungsplan ist Termin anberaumt auf Donnerstag, den 11. 6. 1959, von 11.00—12.30 Uhr, im Sitzungssaal des Bürgermeisteramtes Gondsroth.

Es wird darauf hingewiesen, daß beim Ausbleiben der Beteiligten ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden kann.

Gelnhausen, 14. 5. 1959

Der Kreisausschuß des Landkreises Gelnhausen als Umlegungsbehörde
III/2-Pr.
Kreß, Landrat

1594

Baulandumlegung Geislitz, Kreis Gelnhausen, Umlegungsgebiet: „Auf dem Kauterain"

Gemäß § 26 des Hess. Aufbaugesetzes vom 25. 10. 1948 (GVBl. 1948, Nr. 25) wird bekanntgegeben:

1. Der Kreistag Gelnhausen hat am 4. 5. 1959 beschlossen, für das im Umlegungsplan grün umrandete Gelände das Umlegungsverfahren einzuleiten.

2. Das Verfahren wird mit der Offenlegung des Umlegungsplanes eingeleitet.

3. Die Freilegungspflicht ist auf Grund des aufgestellten Fluchtlinienplanes auf 10% festgesetzt worden.

4. Nach Bekanntgabe der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungskraft eines Grundstückes im gesamten Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen die zum ordnungsmäßigen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauten dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

5. Der Umlegungsplan liegt in der Zeit vom 25. 5.—8. 6. 1959 beim Kreisbauamt — Planungsstelle — Gelnhausen, Barbarossastraße, den Beteiligten zur Einsichtnahme offen.

6. Beteiligte am Umlegungsverfahren sind: a) Grundstückseigentümer, b) Inhaber dinglicher Rechte, c) Mieter oder Pächter, d) bei Zwangsversteigerung der betreibende Gläubiger, e) die Gemeinde.

7. Zur Verhandlung über den Verteilungsplan ist Termin anberaumt auf Donnerstag, den 11. 6. 1959, von 8—10 Uhr im Sitzungssaal des Rathausses Geislitz.

Es wird darauf hingewiesen, daß beim Ausbleiben der Beteiligten ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden kann.

Gelnhausen, 14. 5. 1959

Der Kreisausschuß des Landkreises Gelnhausen als Umlegungsbehörde
Kreß, Landrat

1595

Baulandumlegung Aufenau, Kreis Gelnhausen, Umlegungsgebiet:

„Am Eigesweg"

Gemäß § 26 des Hess. Aufbaugesetzes vom 25. 10. 1948 (GVBl. 1948, Nr. 25) wird bekanntgegeben:

1. Der Kreistag Gelnhausen hat am 4. 5. 1959 beschlossen, für das im Umlegungsplan grün umrandete Gelände das Umlegungsverfahren einzuleiten.

2. Das Verfahren wird mit der Offenlegung des Umlegungsplanes eingeleitet.

3. Nach Bekanntgabe der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungskraft eines Grundstückes im gesamten Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauten dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

4. Der Umlegungsplan liegt in der Zeit vom 25. 5.—8. 6. 1959 beim Kreisbauamt — Planungsstelle — Gelnhausen, Barbarossastraße, den Beteiligten zur Einsichtnahme offen.

5. Beteiligte am Umlegungsverfahren sind: a) Grundstückseigentümer, b) Inhaber dinglicher Rechte, c) Mieter oder Pächter, d) bei Zwangsversteigerung der betreibende Gläubiger, e) die Gemeinde.

6. Zur Verhandlung über den Verteilungsplan ist Termin anberaumt auf Mittwoch, den 10. 6. 1959, von 8.30—10.00 Uhr im Sitzungssaal des Bürgermeisteramtes in Aufenau.

Es wird darauf hingewiesen, daß beim Ausbleiben der Beteiligten ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden kann.

Gelnhausen, 14. 5. 1959

Der Kreisausschuß des Landkreises Gelnhausen als Umlegungsbehörde III/2-Pr.

Kreß, Landrat

1596

Baulandumlegung in der Gemarkung Dehrn

Gemäß der §§ 26 und 27 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. 10. 1948 (GVBl. 1948, Nr. 25) und den dazu ergangenen Ergänzungen hat der Kreistag des Landkreises Limburg in seiner Sitzung am 22. 12. 1958 die Baulandumlegung eines Teiles der Grundstücke in der Gemarkung Dehrn, Flur 16, Distrikt: „In der Aue" beschlossen und eingeleitet.

Der Umlegungsplan liegt in der Zeit vom 25. 5.—8. 6. 1959 beim Kataster-amt Limburg, das mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt ist, offen. Das Umlegungsgebiet ist auf dem Umlegungsplan durch Umrandung mit einem grünen Farbstreifen gekennzeichnet.

Der Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten über den Verteilungsplan findet am Dienstag, dem 9. Juni 1959 um 9.00 und um 13.00 Uhr im Gasthaus „Burgfrieden" in Dehrn statt.

Die Beteiligten (Eigentümer, Pächter, Inhaber dinglicher Rechte, Gläubiger usw.) werden aufgefordert, innerhalb der Offenlegungsfrist ihre Wünsche beim Kataster-amt Limburg bzw. spätestens im Verteilungstermin vorzutragen. Beim Ausbleiben der Beteiligten kann gem. § 33 (3) des Hessischen Aufbaugesetzes ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt werden.

Limburg (Lahn), 15. 5. 1959

Der Kreisausschuß des Landkreises Limburg — Umlegungsbehörde —
I. V. Schneider, 1. Kreisbeigeordneter

1597

Baulandumlegung in der Gemeinde Mensfelden

Zur Erschließung von Baugelände hat der Kreistag des Landkreises Limburg in der Sitzung am 15. Oktober 1958 gemäß § 25ff des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. 10. 1948 die Baulandumlegung eines Teiles der Grundstücke „Bucherbühne und Weiderbühne" in der Gemarkung Mensfelden beschlossen und eingeleitet.

1. Der Umlegungsplan liegt in der Zeit vom 1. Juni 1959 für die Dauer von 2 Wochen bei dem mit der Durchführung des Verfahrens beauftragten Katasteramt Limburg zur Einsichtnahme für die Beteiligten offen.

2. Die Nutzung eines Grundstückes im Umlegungsgebiet darf nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

3. Zur Verhandlung mit den Beteiligten über den Verteilungsplan ist der Termin auf Freitag, den 19. Juni 1959 in der Gastwirtschaft Karl Faust in Mensfelden anberaumt und zwar für das Gebiet an der südlichen neuen Straße um 8.30 Uhr und für das Gebiet an der nördlichen neuen Straße um 13.30 Uhr.

4. Die Beteiligten (Eigentümer, Pächter, Inhaber dinglicher Rechte, Gläubiger) werden aufgefordert, innerhalb der Offenlegungsfrist ihre Wünsche beim Katasteramt Limburg bzw. im Verteilungstermin am 19. Juni 1959 vorzutragen.

5. Auf § 33 Abs. 3 des Aufbaugesetzes wird hingewiesen.

Limburg (Lahn), 21. 5. 1959

Der Kreisausschuß des Landkreises Limburg als Umlegungsbehörde
I.V. Schneider, 1. Kreisbeigeordneter

1598

Einziehung eines öffentlichen Fußpfades in Oberursel

Nachdem der öffentliche Fußpfad, Flur Nr. 11, Flurstück 8081 seine Zweckbestimmung verloren hat, weil er schon jahrelang nicht mehr als Zugang zu dem Grundstück, Flur 11, Flurstück 234/4 benutzt wird, hat der Magistrat in seiner Sitzung am 14. 5. 1959 beschlossen, ihn einzuziehen.

Nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht, und zwar gleichzeitig mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen vom 25. 5. bis einschl. 22. 6. 1959 beim Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus) geltend zu machen. Der Plan, der die Einziehung des betreffenden Weges vorsieht, liegt während der genannten Zeit beim Stadtbauamt, Rathaus Zimmer 24, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Oberursel (Taunus), 19. 5. 1959

Der Magistrat
Kappus, Bürgermeister

Gerichtsangelegenheiten

1599 **Aufgebote**

F 3/59: 1. Major a. D. Dr. Otto von und zu Gilsa, 2. Reg.-Dir. a. D. Hans von und zu Gilsa, 3. Landwirt Friedrich Karl von und zu Gilsa, 4. Kaufmann Adolf von und zu Gilsa, sämtlich aus Gilsa, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Weidner und Thiele, Borken, haben das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Römersberg, Artikel 70 auf den Namen des Generalmajors a. D. Friedrich Wilhelm von Gilsa zu Gilsa eingetragenen Grundstücks, Flur Römersberg, Ktbl. 5, Parz. 91, Acker in der Milchherzwiese, 14,77 Ar, beantragt.

Der bisherige Eigentümer wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 10. 9. 1959 um 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Borken (Bez. Kassel), 14. 5. 1959

Amtsgericht

1600

F 2/59: Die Ehefrau Anna Martha Hahn, geb. Bohne in Wehren hat unter dem Erbieten zur Hinterlegung des dem Gläubiger gebührenden Betrages das Aufgebot der auf dem Grundbuchblatt der ihr gehörenden Grundstücke Nr. 1 und 2, Band Nr. 21, Blatt 630, Obervorschütz in Abt. III Nr. 3 für den Lederhändler Franz Eskuche, Christian Augusts Sohn, Cassel, untere Druselgasse Nr. 23—27 am 11. 3. 1912 eingetragenen Darlehnsforderung von 75,— GM, verzinslich mit 4%, gem. § 1171 BGB beantragt.

Der unbekannte Gläubiger der Hypothek wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 4. November 1959, 12.30 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 9 anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls er nach Hinterlegung des ihm gebührenden Betrages seine Befriedigung nur aus dem hinterlegten Betrag verlangen kann und sein Recht auf diesen erlischt, wenn er sich nicht vor Ablauf von 30 Jahren nach Erlaß des Ausschlußurteils bei der Hinterlegungsstelle in Fritzlar meldet.

Fritzlar, 13. 5. 1959 **Amtsgericht**

1601

4 F 1/59: Der Ing. Friedrich Heinrich Ludwig Zutt in Frankfurt/M.-Sossenheim, Alpenröderstr. 4 und Frau Ursula Katharine Sophie Seip, geb. Zutt in Büdesheim (Oberh.), Südl. Hauptstr. 15, haben das Aufgebot des Grundschuldbriefes der im Grundbuch von Gießen, Band 34, Blatt Nr. 1589 in Abt. III unter lfd. Nr. 14b für die Eheleute Louis Zutt und Frau Katharine, geb. Langsdorf in Gießen eingetr. Grundschuld von 4000,— Feingoldmark nebst 10% Jahreszinsen seit dem 1. 4. 1931, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 18. 9. 1959, 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Gutfleischstraße 1, Zimmer 106 anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Gießen, 9. 5. 1959 **Amtsgericht**

1602

2 F 7/59: Frau Berta Köhler, geb. Brill in Oberrieden, Krs. Witzenhausen, Nr. 90, hat das Aufgebot des abhanden gekommenen Sparkassenbuchs Nr. 747 der Kreissparkasse Witzenhausen, Hauptzweigstelle Bad Sooden-Allendorf, das z. Z. ein Guthaben von 819,87 DM ausweist, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 17. 9. 1959, 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Sitzungssaal, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, widrigenfalls dieses für kraftlos erklärt wird.

Witzenhausen, 15. 5. 1959 **Amtsgericht**

1603 **Güterrechtsregister**

Neueintragung

GR 252 — 8. 5. 1959: Dr. med. Klementz, Hermann, Arzt, Bad Wildungen und Anna, geb. Weber.

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 253 — 8. 5. 1959: Wagner, Hubertus, Kaufmann, Bad Wildungen und Wilma, geb. Kopf.

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

Amtsgericht Bad Wildungen

1604

GR 102: Die Eheleute Landwirt Horst Zimmermann und Rosemarie Zimmermann, geb. Schröder in Uttershausen Nr. 10 leben auf Grund notariell beurkundeten Ehevertrages vom 9. 2. 1959 in Gütertrennung.

Fritzlar, 13. 5. 1959 **Amtsgericht**

1605

Neueintragung

GR 198: Eheleute Herbert Schmidt, Kino-Kaufmann in Horbach und Anna Schmidt, geb. Kolb, wohnhaft in Seligenstadt.

Durch Erklärung des Ehemannes vom 28. 6. 1958 besteht gem. Art. 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 Gütertrennung.

Gelnhausen, 7. 4. 1959 **Amtsgericht**

1606

Neueintragungen

2 GR 1769 — 5. 3. 1959: Bezeichnung der Ehegatten: Bauunternehmer Artur Schneider in Heuchelheim, Kreis Gießen und Ilse, geb. Bäse, daselbst.

Durch Vertrag vom 21. Januar 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

2 GR 1770 — 7. 3. 1959: Bezeichnung der Ehegatten: Diplom-Kaufmann Friedhelm Cramer in Gießen, Elvira, geb. Hufnagel, daselbst.

Gemäß Art. 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau vom 18. 6. 1957 und Erklärung vom 30. Juni 1958 gilt Gütertrennung.

2 GR 1771 — 20. 4. 1959 — Bezeichnung der Ehegatten: Schlosser Holdemar Hesse und Frieda, geb. Zimmermann in Gießen.

Durch Vertrag vom 4. März 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

2 GR 1772 — 13. 5. 1959 — Bezeichnung der Ehegatten: Vertreter Georg Karl August Euler in Gießen und Katharina, geb. Emmerich, daselbst.

Durch Vertrag vom 10. März 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

2 GR 1773 — 13. 5. 1959 — Bezeichnung der Ehegatten: Kaufmann Hermann Wörner in Gießen und Mathilde, genannt Hilde, geb. Noll, daselbst.

Durch Vertrag vom 23. Juli 1958 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Gießen

1607

5 GR 290 A: Eheleute Kaufmann Dr. Siegfried Kittel in Kelkheim (Taunus) und Irene, geb. Messerschmidt in Dresden.

Der Mann hat gemäß Artikel 8 I, 3 des Gleichberechtigungs-Gesetzes erklärt, daß für die Ehe Gütertrennung gelten soll.

Königstein (Taunus), 24. 6. 1958 **Amtsgericht**

5 GR 316: Eheleute Ing. Karl Adolf Wiederspahn und Hannelore, geb. Brauer, beide in Kronberg (Taunus).

Die Frau hat gemäß Artikel 8 I, 3 u. 4 des Gleichberechtigungs-Gesetzes erklärt, daß für die Ehe Gütertrennung gelten soll.

Königstein (Taunus), 27. 6. 1958 **Amtsgericht**

5 GR 318: Eheleute Schreinermeister Karl Wiesemann und Lilli, geb. Klingelhöfer, beide in Kelkheim (Taunus).

Der Mann hat gemäß Artikel 8 I, 3 des Gleichberechtigungs-Gesetzes erklärt, daß für die Ehe Gütertrennung gelten soll.

Königstein (Taunus), 24. 3. 1959 **Amtsgericht**

5 GR 325: Eheleute Fahrlehrer Adolf Schmitt und Susanne, geb. Schreiber, beide in Schwalbach (Taunus).

Der Mann hat gemäß Artikel 8 I, 3 des Gleichberechtigungs-Gesetzes erklärt, daß für die Ehe Gütertrennung gelten soll.

Königstein (Taunus), 24. 3. 1959 **Amtsgericht**

5 GR 333 A: Eheleute Bauunternehmer Josef Anton Glöckner und Siglinde Maria, geb. Moullier, beide in Fischbach (Taunus).

Der Mann hat gemäß Artikel 8 I, 3 des Gleichberechtigungs-Gesetzes erklärt, daß für die Ehe Gütertrennung gelten soll.

Königstein (Taunus), 24. 3. 1959 **Amtsgericht**

5 GR 335: Eheleute Kaufmann Gerhard Richartz und Erna, geb. Hüchtemann, beide in Mammolshain (Taunus).

Der Mann hat gemäß Artikel 8 I, 3 des Gleichberechtigungs-Gesetzes erklärt, daß für die Ehe Gütertrennung gelten soll.

Königstein (Taunus), 24. 3. 1959 **Amtsgericht**

5 GR 297 A: Eheleute Steuerberater Otto Fischer und Christel, geb. Ohlmüller, beide in Kronberg (Taunus).

Der Mann hat gemäß Artikel 8 I, 3 des Gleichberechtigungs-Gesetzes erklärt, daß für die Ehe Gütertrennung gelten soll.

Königstein (Taunus), 27. 6. 1958 **Amtsgericht**

5 GR 335 A: Eheleute Revierförster Josef Geil und Ursula, geb. Semrau, beide in Ruppertshain (Taunus).

Der Mann hat gemäß Artikel 8 I, 3 des Gleichberechtigungs-Gesetzes erklärt, daß für die Ehe Gütertrennung gelten soll.

Königstein (Taunus), 24. 3. 1959 **Amtsgericht**

5 GR 337 A: Eheleute Kaufmann Wolfgang Rudolf Studenroth und Maria Elli Mina, geb. Kinkel, beide in Niederhöchstadt (Taunus).

Der Mann hat gemäß Artikel 8 I, 3 des Gleichberechtigungs-Gesetzes erklärt, daß für die Ehe Gütertrennung gelten soll.

Königstein (Taunus), 24. 3. 1959 **Amtsgericht**

5 GR 351 A: Eheleute Kaufmann Rudolf Kohlhaas und Auguste, geb. Früh, beide in Schönberg (Taunus).

Der Mann hat gemäß Artikel 8 I, 3 des Gleichberechtigungs-Gesetzes erklärt, daß für die Ehe Gütertrennung gelten soll.

Königstein (Taunus), 16. 7. 1958 **Amtsgericht**

5 GR 365 A: Eheleute Kaufmann Rembert Graf von Korff, gen. Schmising-Kerßenbrock und Ingeborg Gräfin von Korff, gen. Schmising-Kerßenbrock, geb. Blase, beide in Kronberg (Taunus).

Die Frau hat gemäß Artikel 8 I, 3 des Gleichberechtigungs-Gesetzes erklärt, daß für die Ehe Gütertrennung gelten soll.

Königstein (Taunus), 24. 3. 1959 **Amtsgericht**

5 GR 358 A: Eheleute Cord Brünings, Arbeiter, Neuenhain (Taunus), Babette, geb. Graf, Uerzell, Krs. Schlüchtern.

Die Frau hat gemäß Artikel 8 I, 3 des Gleichberechtigungs-Gesetzes erklärt, daß für die Ehe Gütertrennung gelten soll.

Königstein (Taunus), 24. 3. 1959 **Amtsgericht**

5 GR 368 A: Eheleute Kaufmann Herbert Heinrich Atmer und Karol. M., gerufen Lilli, geb. Rappert, beide in Kronberg (Taunus).

Gemäß Urkunde vom 9. 7. 1958 ist Gütertrennung vereinbart.

Königstein (Taunus), 17. 12. 1958 **Amtsgericht**

5 GR 369: Eheleute Getreidekaufmann Hans Rädisch und Elisabeth (Else), geb. Dreyfus, beide wohnhaft in Kronberg (Taunus).

Gemäß Urkunde vom 11. Juli 1958 ist Gütertrennung vereinbart.

Königstein (Taunus), 17. 12. 1958 **Amtsgericht**

5 GR 374 A: Eheleute Hans Günter Schultz, Kürschnermeister und Erika Käthe Sophie Friderike, geb. Regener, beide in Kronberg (Taunus).

Gemäß Urkunde vom 28. 6. 1958 ist Gütertrennung vereinbart.

Königstein (Taunus), 24. 3. 1959 **Amtsgericht**

5 GR 375: Eheleute Kaufmann Hans Joachim Wilhelm Emil Zimmer und Brigitte Elisabeth Dorothee, geb. Weil, beide in Kronberg (Taunus).

Gemäß Urkunde vom 25. 6. 1958 ist Gütertrennung vereinbart.

Königstein (Taunus), 24. 3. 1959 **Amtsgericht**

5 GR 375 A: Eheleute Kaufmann Alfred Willi Bilke und Waltraud Wally, geb. Kapust, beide in Königstein (Taunus).

Gemäß Urkunde vom 30. 8. 1958 ist Gütertrennung vereinbart.

Königstein (Taunus), 24. 3. 1959 **Amtsgericht**

5 GR 376: Eheleute Kuno Bialke und Ilse Margarete, geb. Bilstein, beide in Niederhöchstadt (Taunus).

Der Mann hat gemäß Artikel 8 I, 3 des Gleichberechtigungs-Gesetzes erklärt, daß für die Ehe Gütertrennung gelten soll.

Königstein (Taunus), 24. 3. 1959 **Amtsgericht**

5 GR 376 A: Eheleute Kaufmann Eberhard Richard Kurt Ernst Grosch und Hildegard Franziska Luise, geb. Friedrich, beide in Kronberg (Taunus).

Der Mann hat gemäß Artikel 8 I, 3 des Gleichberechtigungs-Gesetzes erklärt, daß für die Ehe Gütertrennung gelten soll.

Königstein (Taunus), 24. 3. 1959 **Amtsgericht**

5 GR 377: Eheleute Kaufmann Eckhard Struck und Ursula Ruth, geb. Kauck, beide in Kelkheim (Taunus).

Gemäß Urkunde vom 14. 11. 1958 ist Gütertrennung vereinbart.

Königstein (Taunus), 24. 3. 1959 **Amtsgericht**

5 GR 377 A: Eheleute Verwaltungsbeamter a. D. Hermann Schütze und Hertha, geb. Schneider, beide in Schwalbach (Ts.).

Gemäß Urkunde vom 21. 11. 1958 ist Gütertrennung und die Ausschließung der Schlüsselgewalt der Ehefrau vereinbart.

Königstein (Taunus), 24. 3. 1959 **Amtsgericht**

5 GR 378: Eheleute Architekt Friedrich August Gottfried Ochs und Anna Beate Olga, geb. Schott, beide in Kronberg (Ts).

Durch Vertrag vom 6. 11. 1958 ist Gütertrennung vereinbart.

Königstein (Taunus), 24. 3. 1959 **Amtsgericht**

5 GR 378 A: Eheleute Handelsvertreter Helmut Schäfer und Elisabeth Charlotte, geb. Dobry, beide in Falkenstein (Ts).

Gemäß Urkunde vom 10. 1. 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

Königstein (Taunus), 24. 3. 1959 **Amtsgericht**

5 GR 379: Eheleute Händler Peter Pleines und Rosa, geb. Lippl, beide in Fischbach (Ts.).

Durch Urkunde vom 13. 1. 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

Königstein (Taunus), 24. 3. 1959 **Amtsgericht**

5 GR 379 A: Eheleute Kaufmann Friedrich Rudolf Möbus und Dorothea Anna Rosalie, geb. Grcelczak, beide in Kronberg (Taunus).

Gemäß Urkunde vom 4. 2. 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

Königstein (Taunus), 24. 3. 1959 **Amtsgericht**

5 GR 380: Eheleute Ing. Karl Edmund Robert Hemming und Frauke Margarethe, geb. Heesch, beide in Kronberg (Ts.).

Durch Urkunde vom 24. 2. 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

Königstein (Taunus), 9. 4. 1959 **Amtsgericht**

5 GR 380 A: Rechtsanwalt Dr. Klaus Gottfried Hugo Franz Maria Pöppinghaus und Anita Maria, geb. May, beide in Kronberg (Taunus).

Gemäß Urkunde vom 31. 3. 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

Königstein (Taunus), 21. 4. 1959 **Amtsgericht**

1608

5 GR 449: Herr Heinrich Frey in Wißmar und Frau Hilde Wolf, geb. Wagner, daselbst.

Durch Vertrag vom 7. 4. 1959 — Urk.-Rolle Nr. 218/59 des Notars Schneider in Gießen ist Gütertrennung vereinbart.

Wetzlar, 12. 5. 1959 **Amtsgericht**

1609 **Neueintragung**

4 GR 116 — Bezeichnung der Ehegatten: Saager, Rudolf, Ingenieur und Martha, geb. Gast in Wolfhagen.

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

Wolfhagen, 13. 5. 1959 **Amtsgericht**

1610 Vereinsregister

Veränderung

VR 48 — 12. Mai 1959: Deutsche Pappel Interessengemeinschaft in Dieburg. Der Verein ist aufgelöst.

Amtsgericht Dieburg

1611 **Neueintragung**

VR 96: Freunde der Waldschule (Landschulheim Hoppenstein) e. V. in Gelnhausen.

Gelnhausen, 23. 4. 1959 **Amtsgericht**

1612 **Neueintragungen**

2 VR 329 — 7. 3. 1959: Landesvereinigung des Ambulanten Gewerbes und der Schausteller für Hessen e. V., Bezirksstelle Gießen. Sitz des Vereins ist Gießen.

2 VR 330 — 13. 5. 1959: Hansa-Volksmusikverein. Sitz des Vereins ist Gießen (Lahn).

2 VR 331 — 15. 5. 1959: Sport- und Gebrauchshundeverein. Sitz des Vereins ist Lollar.

2 VR 332 — 16. 5. 1959: Freie Turn- und Sportgemeinde Gießen 1902. Sitz des Vereins ist Gießen.

Amtsgericht Gießen

1613

6 VR 236 — 12. Mai 1959: Schützenverein 1927 Hermannstein. — Die Satzung ist am 26. Januar 1959 errichtet.

Amtsgericht Wetzlar

1614 **Neueintragung**

VR 63 — In das Vereinsregister wurde eingetragen: M.S.C. (Motorsportclub) Diedenbergen, eingetragener Verein, Sitz: Hochheim (Main). Die Satzung ist errichtet am 15. Oktober 1958 und ergänzt am 18. Februar 1959. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 1. und 2. Vorsitzenden und Schatzmeister; je 2 Mitglieder desselben vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Hochheim (Main), 17. 4. 1959 **Amtsgericht**

1615 **Neueintragung**

VR 53 — In das Vereinsregister wurde am 11. Mai 1959 unter Nr. 53 eingetragen: Sportgemeinde Eintracht Ober-Mockstadt, Sitz: Ober-Mockstadt.

Nidda, 11. 5. 1959 **Amtsgericht**

1616 Vergleiche — Konkurse

N 1/58: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der nicht eingetragenen Firma „Hungaria", Damen- und Kinderoberbekleidung, Inhaber Dipl.-Ing. Ernst Rösler in Oberlengsfeld — Akt. Z. N 1/58 des Amtsgerichts Bad Hersfeld — soll die Schlußverteilung erfolgen.

Die bevorrechtigten Forderungen von 7018,69 DM sind voll befriedigt worden. Für die nicht bevorrechtigten Forderungen von 14 524,85 DM stehen 624,74 DM zur Verfügung. Dieses entspricht einem Hundertsatz von 4,31%.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht aus.

Bad Hersfeld, 22. 5. 1959

Der Konkursverwalter
Dr. Vollert, Rechtsanwalt

1617 **Beschluß**

N 2/59 — **Konkursverfahren**: Über den Nachlaß des am 5. April 1959 in Bad Hersfeld verstorbenen Kaufmanns **Max Jakobi** — Groß- und Einzelhandel mit Haushaltswaren — wohnhaft gewesen in Bad Hersfeld, Markt 6, wird heute am 15. Mai 1959, 15 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Erben dies beantragt haben, weil der Nachlaß überschuldet ist.

Der Kaufmann Horst Seidel, Bad Hersfeld, Brückenmüllerstraße 15, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 6. Juni 1959 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 18. 6. 1959, 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht Bad Hersfeld, Dudenstr. 10, Zimmer 13, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den

Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 6. Juni 1959 Anzeige zu machen.
Bad Hersfeld, 15. 5. 1959 **Amtsgericht**

1618

6 N 141/52: **Anschlußkonkursverfahren Firma H. u. J. Weber Nachf. KG in Darmstadt, Bleichstraße 40.**

Beschluß

Gemäß § 93 KO wird die Gläubigerversammlung einberufen. Termin wird anberaumt auf Montag, den 6. Juli 1959, vormittags 10 Uhr vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 510. Als Tagesordnung wird bestimmt: 1. Wahl eines anderen Konkursverwalters, 2. Einstellung des Verfahrens nach Befriedigung der bevorrechtigten Gläubiger.
Darmstadt, 20. 5. 1959

Amtsgericht, Abt. 6

1619

In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Ewald Schnautz in Dillenburg soll Schlußverteilung erfolgen. Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Gläubiger ist bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Dillenburg niedergelegt. Verfügbar sind: 54,25 DM. Zu berücksichtigen sind zunächst 3 974,75 DM bevorrechtigte Forderungen.
Dillenburg, 25. 5. 1959

Der Konkursverwalter
Hans Otte

1620

6 N 62/54: **Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Creszentia Reimnitz, geb. Nied in Darmstadt-Arheilgen, Im Göhren 6.**

Beschluß

Das Verfahren wird auf Antrag des Konkursverwalters aufgehoben. Soweit der Masse noch Mittel auf Grund des Ausganges des Rechtsstreites Dr. Hüg ./. Baugenossenschaft zufließen, bleiben diese einer Nachtragsverteilung vorbehalten.
Darmstadt, 11. 5. 1959

Amtsgericht, Abt. 6

1621

6 N 49/55: **Konkursverfahren über das Vermögen des Dipl.-Ing. Max Edenberg in Darmstadt, Landskronstraße 19,** Inhaber der Firma Dipl.-Ing. Max Edenberg, Bauunternehmung, Hoch- und Tiefbau in Darmstadt.

Beschluß

Das Verfahren wird auf Antrag des Konkursverwalters aufgehoben. Soweit noch Mittel aus folgenden Forderungen der Masse zufließen: 1. Forderung Bodensohn, 2. Deutsche Bau-Union, 3. Bauunternehmer Hermann Hahn, 4. Firma Hermann Hülsmann KG, bleiben diese einer Nachtragsverteilung vorbehalten.
Darmstadt, 11. 5. 1959

Amtsgericht, Abt. 6

1622

Beschluß

6 VN 2/57: **Das Vergleichsverfahren** über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Werner Schade, Kommanditgesellschaft, Eschwege, wird nach Erfüllung des Vergleichs hiermit aufgehoben.
Eschwege, 25. 5. 1959 Amtsgericht, Abt. III

1623

Beschluß

6 N 67/54: **Konkursverfahren über das Vermögen des Elektromonteurs Herbert Reimnitz in Darmstadt-Arheilgen, Im Göhren 6.**

Das Verfahren wird auf Antrag des Konkursverwalters aufgehoben. Soweit der Masse noch Mittel auf Grund Soweit der Masse noch Mittel auf Grund des Ausganges des Rechtsstreites Dr. Hüg ./. Baugenossenschaft zufließen, bleiben diese einer Nachtragsverteilung vorbehalten.
Darmstadt, 11. 5. 1959

Amtsgericht, Abt. 6

1624

81 N 98/59 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Steely GmbH, Herstellung und Vertrieb von Steely-Wärmetauchern, Frankfurt (Main), Beethovenstraße 32, wird heute, am 20. Mai 1959, 13 Uhr Konkurs eröffnet. Konkursverwalter Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Schwarzhaupt, Frankfurt (Main), Zeil 127, Telefon 2 66 64. Konkursforderungen sind bis zum 3. Juli 1959 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwaltes, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 3. Juli 1959, 10 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 24. Juli 1959, 10 Uhr vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 3. Juli 1959 anzeigen.
Frankfurt (Main), 20. 5. 1959

Amtsgericht, Abt. 81

1625

81 N 106/59 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Kaufmannes Alfred Bodong, Kronberg (Ts.), Burgweg 13, Inh. der Firma Rolfes Bodong, Export-Import von Fahrrad- und Autozubehörteilen, Ffm., Goethestraße 9, wird heute, am 15. Mai 1959, 12.50 Uhr Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Herbert W. Naumann, Frankfurt (Main), Schäfergasse 18, Tel. 2 57 76. Konkursforderungen sind bis 20. Juni 1959 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 26. Juni 1959, 11 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 17. Juli 1959, 9 Uhr vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Juni 1959 anzeigen.
Frankfurt (Main), 15. 5. 1959

Amtsgericht, Abt. 81

1626

Beschluß

81 N 36/58: In dem **Nachlaßkonkursverfahren** des am 13. 3. 1956 verstorbenen, zuletzt in Frankfurt (Main), Falkensteiner Straße 32a, wohnhaft gewesenen Kaufmanns Hugo Bernhard Meinhold wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf Freitag, den 5. Juni 1959, vorm. 9 Uhr vor dem hiesigen Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, Bau B, III. Stock, Zimmer 337 bestimmt.
Frankfurt (Main), 14. 5. 1959

Amtsgericht, Abt. 81

1627

Beschluß

81 N 401/56: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Ohlerich u. Poths, Hoch- und Tiefbaugesellschaft mbH, Ffm, Am Leonhardsbrunn 21 wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Vergütung und Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf den 26. Juni 1959, 9.30 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Geb. B, Zimmer 337 anberaumt.
Frankfurt (Main), 13. 5. 1959

Amtsgericht, Abt. 81

1628

Beschluß

81 VN 12/59 — Die Apollonia Schulmeyer, geb. Gerhard, Frankfurt (Main), Eichendorffstraße 29, alleinige Inhaberin der Firma Gebr. Schulmeyer, Frankfurt (Main), Gaußstraße 10—12 mit Ladengeschäften in Frankfurt (Main), Bergerstr. Nr. 202, Darmstädter Landstraße 46 und Kalbächer Gasse 3c hat durch einen am 22. Mai 1959 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Bis zur Entscheidung über den Eröffnungsantrag wird der Rechtsanwalt Dr. Johannes Wutzler, Frankfurt (Main), Klüberstraße 20, Tel. 72 12 98 zum vorläufigen Verwalter bestellt.
Frankfurt (Main), 22. 5. 1959

Amtsgericht, Abt. 81

1629

5 N 21/56: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma W. Schlindenbuch KG, mechanische Wollweberei, Wüstensachen (Rhön), ist infolge eines von der Komplementärin dieser Firma, der Frau Wilma Bürger, vorm. Trux, jetzt wohnhaft in Langenbieber, Kreis Fulda, gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich, Vergleichstermin und Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, zur Anhörung über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters auf Donnerstag, den 18. Juni 1959, 10 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 33, anberaumt.

Der Zwangsvergleich und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsichtnahme der Beteiligten niedergelegt.
Fulda, 22. 5. 1959 **Amtsgericht, Abt. 5**

1630

50 (17) N 60/50: **Das Konkursverfahren** über den Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns Willi Küpper, früher Kassel, Kölnische Straße 28 wohnhaft, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins und nach Ausschüttung der Masse aufgehoben.
Kassel, 15. 5. 1959 **Amtsgericht**

1631

50 (17) N 62/53: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Bensch-Bekleidung KG in Kassel, Wolfsschlucht 15, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Die festgestellten Forderungen der Klassen II und III im Gesamtbetrage von 2127,72 DM sind bereits befriedigt. Zur Verfügung stehen noch 2788,87 DM. Die Gläubiger der Klassen VI mit festgestellten Forderungen im Gesamtbetrage von 20 366,60 DM werden mit 13,693% befriedigt. Das Verzeichnis der Schlußverteilung liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle 50 des Amtsgerichts Kassel aus.
Kassel, 20. 5. 1959
Der Konkursverwalter
Rechtsanwalt Dr. Reuter

1632

N 3/56: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Bauunternehmers Adam Ritter in Melsungen — Amtsgericht Melsungen N 3/56 — soll die Schlußverteilung erfolgen. Hierfür stehen nach Abzug der Massekosten und Masseschulden 11 832,10 Deutsche Mark zur Verfügung.

Die Gläubiger der Klasse I mit festgestellten Forderungen im Gesamtbetrag von 8097,29 DM werden befriedigt. Auf die Gläubiger der Klasse II mit festgestellten Forderungen im Betrag von 6741,54 DM entfällt eine Quote von 55,3%. Alle übrigen Gläubiger erhalten nichts.

Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Melsungen ausgelegt.
Melsungen, 21. 5. 1959
Der Konkursverwalter
Grede, Rechtsanwalt

1633 **Beschluß**

N 14/53: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma Bauer & Co. KG in Harb bei Nidda wird, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 6. März 1959 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom gleichen Tage bestätigt wurde, hiermit aufgehoben.
Nidda, 15. 5. 1959 **Amtsgericht**

1634

In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Fritz Gabelick aus Melsungen, Franz-Gleim-Str. 3, Inhaber der Firma Spangenberger Baustoffhandlung in Spangenberg, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Der verfügbare Massebestand beträgt 1787,52 DM, wovon noch die Veröffentlichungskosten abgehen.

Zu berücksichtigen sind Forderungen mit Vorrecht in Höhe von 29 756,30 DM und Forderungen ohne Vorrecht in Höhe von 109 890,40 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht den Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Melsungen offen.
Spangenberg, 21. 5. 1959
Der Konkursverwalter
Dr. Hickmann, Rechtsanwalt

1635

N 2/56(a): In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß des Zigarrenfabrikanten Heinrich Funk XI. in Sellnrod, Kreis Alsfeld (Hessen) ist Schlußtermin auf Dienstag, den 23. Juni 1959, vormittags 11 Uhr vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 6, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters Rechtsanwalt Hentrich in Laubach (Oberhessen) ist auf 828,20 DM, die Auslagen sind auf 333,38 DM festgesetzt worden.
Ulrichstein, 21. 5. 1959 **Amtsgericht**

1636

62 N 47/57 — **Konkursverfahren:** Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen in dem Konkursverfahren betr. die Firma Franz Baumann, Herren-Maß-Atelier in Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, ist bestimmt auf den 15. Juni 1959, 14.30 Uhr, Zimmer 245.
Wiesbaden, 20. 5. 1959 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1637 **Beschluß**

6 K 13/57: Das im Grundbuch von Oberursel, Band 68, Blatt 1792 eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberursel, Flur Nr. 64, Flurstück 5007/1, Lieg.-B. 2214, Geb.-B. 1088, Hof- und Gebäudefläche, Oberhöchstädter Straße 32, 15,66 Ar,

soll am 6. Juli 1959, 11 Uhr, im Gerichtsgebäude zu Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstraße 20, Zimmer 28, zur Aufhebung der Gemeinschaft und durch Zwangsvollstreckung in die ideelle Hälfte des verstorbenen Ingenieurs Walter Heinemann, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. Januar 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ingenieur Walter Heinemann und dessen Ehefrau Herta Elfriede, geb. Polster zu Oberursel (Ts.), zu je ½.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
Bad Homburg v. d. H., 20. 5. 1959
Amtsgericht

1638 **Beschluß**

K 21/58: Das im Grundbuch von Hundshausen, Band 13, Blatt 298 eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hundshausen, Flur 20, Flurstück 35, Lieg.-B. 11, Geb.-Buch 11, Hof und Gebäudefläche, im Unterdorf, Haus Nr. 11, 2,66 Ar,

soll am 9. Juli 1959, 11 Uhr, im Gerichtsgebäude, Krausgasse 30, Sitzungssaal durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 16. Dezember 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Büroangestellter Werner Andreas Wagner, b) dessen Ehefrau Annemarie Wagner, geb. Schorbach, in Hundshausen — zu je ½.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 8500,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
Borken (Bez. Kassel), 8. 5. 1959
Amtsgericht

1639

84 K 30/59: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 31, Band 7, Blatt 278 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Frankfurt (M.), Flur 476, Flurstück 117/7 usw., Hof- und Gebäudefläche Frankensteinerstraße 18, 1,90 Ar groß am 22. Juli 1959 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. März 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Franz Josef Semmelbauer, Frankfurt (Main), Städelstraße 18. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 52 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
Frankfurt (Main), 12. 5. 1959
Amtsgericht, Abt. 84

1640

84 K 157/57: Die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 19, Band 1, Blatt 9 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1 und 2, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 288, Flurst. 20, Hof- und Gebäudefläche Vogtstraße 82, 5,87 Ar, Flur 288, Flurst. 32/7, Hof- und Gebäudefläche Vogtstraße 82, 0,63 Ar,

sollen am 8. Juli 1959, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main),

Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 17. Dez. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Verkäuferin Ursula Dracker, in Frankfurt (Main). Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 185 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 25. 4. 1959

Amtsgericht, Abt. 84

1641

84 K 171/58: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Höchst, Band 34, Blatt 828 auf den Namen des minderjährigen Lothar Hambach, Limburg, eingetragene ideelle Drittel des Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Höchst, Flur 13, Flurstück 740/19, bebauter Hofraum, belegen Königsteiner Straße 27, 4,25 Ar, am 14. Juli 1959, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Ffm.-Höchst, Zuckschwerdtstr. 58, Zimmer 23, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer des Grundstücks am 25. 11. 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. die Ehefrau des Kaufmanns Jakob Merz, Christine Luise, geb. Halm in Ffm.-Bockenheim, 2. der minderj. Lothar Hambach, Limburg, 3. die Ehefrau Hildegard Elisabeth Blodig, geb. Schindling in Hochheim (Main), je zu einem ideellen Drittel. Der Wert des Grundstücksdrittels wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 12. 5. 1959

Amtsgericht, Abt. 84

1642

84 K 117/58: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Preungesheim, Band 25, Blatt 911 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Preungesheim, Flur L, Flurstück 369/45, Hof- und Gebäudefläche, Homburger Landstraße 206, 1,83 Ar, soll am 15. Juli 1959, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 1. 59 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Spenglermeister Philipp Heil und Helene, geb. Muck, Ffm.-Preungesheim, zu je ½. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 27 752,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 14. 5. 1959

Amtsgericht, Abt. 84

1643

84 K 93/58: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Ginnheim, Band Nr. 27, Blatt 1040 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ffm.-Ginnheim, Flur 8, Flurstück 351/69, Hof- und Gebäudefläche, Klaus-Groth-Straße 14, Gr. 4,94 Ar, soll am 15. Juli 1959, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 6. 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Frau Katharina Rautäschlein, geb. Jung in Ffm., b) Facharzt Dr. Ludwig Willbrand in Ffm, je zur ideellen Hälfte. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 365,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 15. 5. 1959

Amtsgericht, Abt. 84

1644

K 1/59: Die im Grundbuch von Idstein, Band 46, Blatt 1512 eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Idstein,

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 16, Gartenland Hermann-Löns-Straße, 10,60 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 17, Gartenland daselbst, 0,83 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 7, Flurstück 18, Gartenland daselbst, 0,68 Ar,

sollen am 17. August 1959, 8 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstraße 1, Zimmer 8 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 22. Januar 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks): Günther Hebestreit, Idstein (Taunus).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Idstein (Taunus), 21. 5. 1959 **Amtsgericht**

1645

51 K 22/59: Am 22. Juli 1959, 9 Uhr, sollen beim Amtsgericht Eugen-Richter-Str. Nr. 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die im Grundbuch von Weimar, Band 1, Blatt 20 eingetragenen Grundstücke,

Gemarkung Weimar, lfd. Nr. 20, Flur 21, Flurstück 185/63, Lieg.-B. 213, Hof- und Gebäudefläche, Harleshäuser Straße Haus Nr. 12, Größe 1 ha 6,46 Ar; lfd. Nr. 22, Flur 21, Flurstück 221/61, Lieg.-B. 213, Hofraum, Harleshäuser Straße, Größe 16,85 Ar; lfd. Nr. 23, Flur 21, Flurstück 222/63, Lieg.-B. 213, Hof- und Gebäudefläche, Harleshäuser Straße Haus Nr. 12, Größe 22,59 Ar, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. April 1959, dem Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: Witwe Mathilde Lauckhardt, geb. Obeé in Kassel als Vorerbin.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kassel, 19. 5. 1959 **Amtsgericht**

1646

51 (18) K 123/56: Am 12. August 1959, 10.30 Uhr, sollen beim Amtsgericht Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die im Grundbuch von Bettenhausen, Band 5, Blatt 105 eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Bettenhausen

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 425/49, Lieg.-B. 56, Geb.-B. 737, Hof- und Gebäudefläche, Miramstraße 37, Größe 4,01 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 50, Lieg.-B. 56, Geb.-B. 737, Hof- und Gebäudefläche, Miramstraße 37, Größe 0,49 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 51, Lieg.-Buch 56, Hofraum, Miramstraße, Größe 0,25 Ar; lfd. Nr. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 52, Lieg.-B. 56, Hofraum, Miramstraße, Größe 1,34 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 3, Flurstück 53, Lieg.-B. 56, Hofraum, Miramstraße, Gr. 3,64 Ar; lfd. Nr. 6, Flur 3, Flurstück 48, Lieg.-B. 56, Geb.-B. 737, Hof- und Gebäudefläche, Miramstraße, Größe 1,04 Ar; lfd. Nr. 7, Flur 3, Flurstück 422/42, Lieg.-Buch 56, Hofraum, Miramstraße, Größe 0,38 Ar; lfd. Nr. 8, Flur 3, Flurstück 424/47, Lieg.-B. 56, Hofraum, Miramstraße, Größe 0,23 Ar, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. November 1956, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: Ehefrau Luise Charlotte Käthe Horchler, geb. Imgrund in Kassel-Bettenhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kassel, 15. 5. 1959 **Amtsgericht**

1647

51 K 24/59: Am 12. August 1959, 9 Uhr, soll beim Amtsgericht Eugen-Richter-Str. Nr. 4, Zimmer 96, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft das im Erbbaugrundbuch von Kassel, Band 188, Blatt Nr. 4116 verzeichnete Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Kassel, Blatt 3002 unter lfd. Nr. 41 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks

Gemarkung Kassel, Flur R, Flurstück 339/72, Lieg.-B. 3599, Hof- und Gebäudefläche, Erlenfeldanger 18, Größe 9,99 Ar, in Abt. II unter lfd. Nr. 14 für die Dauer von 61 Jahren seit dem 15. 12. 1938 unter Bezug auf die Bewilligung vom 30. Juli 1938 versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 24. 4. 1959, dem Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: a) Witwe Katharina Schröder, geb. Billinger, Kassel, b) Ehefrau Anneliese Wendel, geb. Schröder, Kassel, c) Hausgehilfin Hannelore Schröder, Kassel, geb. am 22. 4. 1944, d) Schüler Karl-Heinz Schröder, Kassel, geb. am 5. 2. 1946, e) Hans-Joachim Schröder, Kassel, geb. am 23. 10. 1955 — sämtliche in ungeteilter Erbengemeinschaft zu ½, f) Dreher Walter Reitz, Kassel, zu ½. Eigentümerin des mit dem Erbbaurecht belasteten Grundstücks ist die Stadt Kassel, deren Zustimmung zur Veräußerung des Erbbaurechts sowie zu seiner Belastung mit einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder einer Reallast erforderlich ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kassel, 14. 5. 1959 **Amtsgericht**

1648

51 K 21/59: Am 5. August 1959, 9 Uhr, soll beim Amtsgericht Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft die Hälfte des im Grundbuch von Kassel, Band 149, Blatt 3164 eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur Z, Flurstück 574/50, Lieg.-B. 2714, Geb.-B. Nr. 2641, Hof- und Gebäudefläche, Töniesweg 10, Größe 9,87 Ar, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der zu versteigernden Grundstückshälfte am 28. Februar 1959, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: a) Kraftfahrer Fritz Wicke in Kassel, b) Ehefrau Luise Schwanz, geb. Wicke in Neuenhof bei Eisenach, c) Ursula Wicke (jetzt verehelichte Kellner), geb. am 8. August 1929, in Kassel, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kassel, 13. 5. 1959 **Amtsgericht**

1649

51 K 36/59: Am 15. Juli 1959, 9 Uhr, soll beim Amtsgericht Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft das im Grundbuch von Wilhelmshausen, Band 2, Blatt 44 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Wilhelmshausen, Flur 7, Flurstück 27, Lieg.-B. 39, Geb.-B. Nr. 42a, Hof- und Gebäudefläche, am Berge, Haus Nr. 57, Größe 4,48 Ar, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. April 1959, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: a) Regierungsbauinspektor Karl Weiland, Hann.-Münden, b) Vermessungstechniker Armin Weiland, Wilhelmshausen, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kassel, 20. 5. 1959 **Amtsgericht**

1650

61 K 53/54: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wiesbaden-Biebrich, Band 161, Blatt 3352 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück, und zwar nur die dem Kaufmann Paul Wagner gehörende Eigentumshälfte, am 13. Juli 1959, 9 Uhr an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 386/45, Bebauter Hofraum mit Hausgarten, Palmstraße 13, 8,0 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. 11. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) Paul Wagner zu Wiesbaden-Biebrich zu ½ — b) 1. der zu a) Genannte, 2. Anna Maria Elisabeth Anneliese Wagner, daselbst, in ungeteilter Erbengemeinschaft zu ½ — eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wiesbaden, 19. 5. 1959 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

1651

Bei der Bauverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen ist die Stelle des

büroleitenden Beamten (Landesbauamtmann)

zu besetzen. Der Bauverwaltung obliegt Bauunterhaltung, Neu- und Umbauten bei Krankenhäusern, Schulen und Verwaltungsgebäuden.

Fachschulausbildung als Hochbauingenieur, langjährige Behördenerfahrung, gute technische Kenntnisse sowie gründliche Praxis in allen bei einer Hochbauabteilung anfallenden Arbeiten erforderlich. Einstellung zunächst auf Probe für 6 Monate.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften bis 20. Juni 1959 an

Landeswohlfahrtsverband Hessen
— Personalabteilung —
Kassel
Ständeplatz 8

1652 Öffentliche Ausschreibungen

BAD HERSFELD: Folgende Arbeiten an Landstr. II. O. im Kreis Ziegenhain sollen getrennt in öffentlicher Ausschreibug vergeben werden:

1. **L. II. O. Nr. 10 Steina — L. I. O. Nr. 3058**
   - **4 500 qm doppelte Oberflächenbehandlung**
   - **500 qm Verbreiterung der Fahrbahn**
   - **2 500 qm Deckschicht aus Asphaltbeton auf Stremakadam-Unterschicht, einschl. Neben- und Gemeindearbeiten.**
2. **L. II. O. Nr. 20 Weißenborn—Görzhain**
   - **1 200 qm Verbreiterung der Fahrbahn**
   - **1 100 t Schotter oder Schrotten einbauen**
   - **11 700 qm Deckschicht aus Asphaltbeton auf Streumakadam-Unterschicht, einschl. Neben- und Gemeindearbeiten.**

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt in Bad Hersfeld, Dudenstraße 17a, bis zum 8. Juni 1959 (Eingangstag) mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von je 3,— DM für jeweils 2 Ausfertigungen ist beizufügen. (Einzahlung bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6753.) **Eröffnungstermin:** 25. Juni 1959, 11.15 Uhr.

Hessisches Straßenbauamt Bad Hersfeld

1653

FULDA: Beseitigung von Frostschäden auf der L.I.O. Nr. 3176 zwischen Mackenzell und Silges, km 3,100—km 3,500. Es handelt sich um:

2000 qm Schotterunterbau (200 kg/qm),
2000 qm Streumakadam-Unterschicht,
2000 qm Asphaltbetonteppich.

Die Ausschreibungsunterlagen erhalten nur solche Bewerber, die bereits bei Anforderung der Unterlagen durch Referenzen nachweisen, daß sie gleichwertige oder größere Frostschädenbeseitigungen mit Erfolg ausgeführt haben. Bewerber, welche die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14, Telefon 4865, spätestens bis zum 6. 6. 1959 mitzuteilen. Hierbei ist anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt werden oder durch die Post übersandt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von DM 3,—, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen sind vorzunehmen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Frankfurt M. 6749.

Für Selbstabholer werden die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung und einer Vollmacht ab 27. 5. 1959 in der Zeit von 8—12 Uhr im Hess. Straßenbauamt Fulda abgegeben. Der Eröffnungstermin findet am Freitag, dem 12. 6. 1959, 11.30 Uhr, statt.

Hessisches Straßenbauamt Fulda

1654

WIESBADEN: Die Bauarbeiten für die Beseitigung von Frostschäden auf Bundes- und Landstraßen I. Ordnung im Bauamtsbereich Wiesbaden — in 5 Lose aufgeteilt — sollen vergeben werden.

Es sind u. a. auszuführen:

Los 1: im Baubezirk Bad Schwalbach auf der B 260 ca. 7400 qm Fahrbahnausbesserungen mit Einstreudecke.

Los 2: im Baubezirk Bad Schwalbach auf der B 54 ca. 2000 qm Kleinpflasterausbesserung sowie im Baubezirk Limbach auf der LIO. Nr. 3274 ca. 700 qm Kleinpflasterausbesserung.

Los 3: im Baubezirk Limbach auf der B 54 ca. 1200 qm und auf der LIO. Nr. 3023 ca 700 qm Fahrbahnausbesserung mit Einstreudecke.

Los 4: im Baubezirk Wiesbaden auf der LIO. 3027 ca. 1000 qm, auf der LIO. 3026 ca. 200 qm Fahrbahnausbesserungen, im Baubezirk Hofheim auf der LIO. 3013 ca. 1000 qm und auf der LIO. 3012 gleichfalls 1000 qm Fahrbahnausbesserungen.

Los 5: im Baubezirk Königstein, auf der LIO. 3013 ca. 1000 qm Fahrbahnausbesserung, auf der LIO. 3005 ca. 1000 qm Kleinpflasterausbesserung, auf der LIO. 3014/3015 ca. 1900 qm, auf der LIO. 3014 ca. 350 qm, auf der LIO. 3014 ca. 300 qm und auf der LIO. 3013 ca. 700 qm Fahrbahnausbesserungen.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, in Wiesbaden, Humboldtstraße 11, bis spätestens 4. Juni 1959 (Eingangstag) mitzuteilen, und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post als portopflichtige Dienstsache übersandt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 4,00 DM je Los ist beizufügen. Die Einzahlung erfolgt auf Postscheckkonto Ffm. 6830 für die Staatskasse Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Beseitigung von Frostschäden auf Bundes- und Landstraßen I. Ordnung, Straßenbauamt Wiesbaden".

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht und Quittung ab 4. Juni 1959 in der Zeit von 8,00 bis 17,00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Humboldtstraße 11 — Zimmer 21 — ausgegeben. Eröffnungstermin: 16. Juni 1959, 11,00 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Humboldtstraße 11, Zimmer 21.

Hessisches Straßenbauamt Wiesbaden

1655

DILLENBURG: Für die Beseitigung des schienengleichen Bahnüberganges im Zuge der B. 253 bei Wallau/Lahn (Kreis Biedenkopf) soll die Herstellung einer Spannbetonbrücke von km 0,3 + 54,15 bis km 0,4 + 73,45 öffentlich vergeben werden.

Die Brücke überspannt mit 5 Feldern von 28,65 m, 26,15 m, 23,80 m, 21,45 m und 19,25 m die Lahn, die zweigleisige Bundesbahnstrecke Marburg—Siegen und die B. 62 mit einer Gesamtlänge zwischen den beiden Endauflagern von 119,30 m. Hierbei kommt es zur Ausführung von ca.

700 cbm Mutterbodenabnahme
5000 cbm Erdaushub
90 lfd. m Spundwände
100 cbm Stampfbeton
1600 cbm Stahlbeton
200 t Betonstahl
1500 qm Baustahlgewebe
1000 cbm Spannbeton
30 t Spannstahl
4000 qm Isolierung
1200 qm Gußasphaltunter- und -oberschicht.

Die Verdingungsunterlagen erhalten nur solche Bewerber, welche nachweislich seit 1945 gleichartige Brücken mit Spannweiten über 35 m und Gesamtlängen über 90,00 m gebaut haben.

Bewerber, welche die Verdingungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt in Dillenburg, Friedrichstraße 2, Telefon 593 und 887 spätestens bis zum 29. Mai 1959 (Eingangstag) mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 50,00 DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Dieser Betrag ist an die Staatskasse in Dillenburg, Wilhelmstraße 5, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 6820 zu überweisen oder dort einzuzahlen.

Selbstabholer haben Gelegenheit, die bestellten Unterlagen ab 1. 6. 1959 in der Zeit von 8—17 Uhr gegen Vorlage der Einzahlungsquittung und einer Vollmacht im Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Zimmer 7, abzuholen. Die Angebote sind zum Eröffnungstermin am Dienstag, den 16. Juni 1959, 12.00 Uhr, im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Beseitigung des schienengleichen Bahnüberganges im Zuge der B. 253 bei Wallau/Lahn" versehen, dem Hess. Straßenbauamt Dillenburg einzureichen.

Der Vorstand des Hess. Straßenbauamtes Dillenburg

1656

BAD HERSFELD: Folgende Arbeiten an der Landstr. I. O. Nr. 3253 Ersrode—Kreisgrenze sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden:

4 500 cbm Erdbewegung
5 300 t Schotter und Schrotten einbauen
2 000 cbm Frostschutzmaterial
14 800 qm Deckschicht auf Makadam-Unterbau, einschließlich Nebenarbeiten herstellen

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt in Bad Hersfeld, Dudenstraße 17a, bis zum 8. Juni 1959 (Eingangstag) mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 4,— DM für 2 Ausfertigungen ist beizufügen. (Einzahlung bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6753.) **Eröffnungstermin:** 25. Juni 1959, 11 Uhr.

Hessisches Straßenbauamt Bad Hersfeld

1657

DILLENBURG: Für die Herstellung einer Verstärkungsdecke im Zuge der Bundesstraße Nr. 277 zwischen Groß-Rechtenbach und Niederkleen (Kreis Wetzlar), von km 8,050 bis km 8,900 in der Gemarkung Klein-Rechtenbach sollen u. a. folgende Arbeiten öffentlich vergeben werden:

etwa 525 t Schotter,
etwa 210 t Sand,
etwa 40 t Mischgut liefern und einbauen,
etwa 5960 qm dreischichtige Mischmakadamdecke herstellen,
etwa 400 m Bandsteine,
etwa 100 qm Rinnenpflaster aufnehmen und neu verlegen,
etwa 1050 m Randstreifen regulieren.

Die Verdingungsunterlagen erhalten nur solche Bewerber, die bereits bei der Anforderung der Unterlagen durch Referenzen nachweisen, daß sie gleichwertige oder größere Arbeiten mit Erfolg ausgeführt haben. Bewerber, welche die Verdingungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hess. Straßenbauamt in Dillenburg, Friedrichstraße 2, Telefon 593 und 887, spätestens bis zum 12. Juni 1959 (Eingangstag) mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von DM 7,—, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Dieser Betrag ist an die Staatskasse in Dillenburg, Wilhelmstraße 5, Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6820, zu überweisen oder dort einzuzahlen.

Selbstabholer haben Gelegenheit, die bestellten Unterlagen ab 1. Juni 1959 in der Zeit von 8—17 Uhr gegen Vorlage der Einzahlungsquittung und einer Vollmacht im Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Zimmer 7, abzuholen.

Die Angebote sind zum Eröffnungstermin am 23. Juni 1959, 10 Uhr, im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Deckenverstärkung im Zuge der Bundesstraße 277 zwischen Groß-Rechtenbach und Niederkleen (Kreis Wetzler)" versehen, dem Hess. Straßenbauamt Dillenburg einzureichen.

Der Vorstand des Hess. Straßenbauamtes Dillenburg

1658

KASSEL: Im Bezirk des Straßenbauamtes Kassel werden folgende Bauarbeiten an Bundesstraßen hiermit öffentlich ausgeschrieben:

1. **Um- und Ausbau der Bundesstraße Nr. 83,** Bau-km 1,770 — 2,631 zwischen der Bundesstraße Nr. 7 und Burguffeln, Kreis Hofgeismar.

Es fallen u. a. folgende Arbeiten an: Herstellung eines 55 m langen Rohrdurchlasses ∅ 2,13 m aus einem verzinkten Stahlrohr der Fa. Armco Thyssen Breitband-Verarbeitung GmbH., Somborn, Kreis Gelnhausen.

4 500,— cbm Mutterboden lösen
41 000,— cbm Boden lösen
3 400,— t Sauberkeitsschicht liefern und einbauen
3 600,— t Frostschutzschicht liefern und einbauen
11 000,— qm Basaltschotterunterbau herstellen
2 200,— qm Streumakadamdecke herstellen
9 000,— qm Mischmakadamdecke herstellen

Außerdem fallen noch Nebenarbeiten an.

2. **Straßenbauarbeiten an der Budesstraße Nr. 80** zwischen km 6,600 und 8,940 bei Vaake — Los I — und zwischen km 32,050 und 34,460 zwischen Gewissenruh und Gasthaus Waldesruh — Los II — Kreis Hofgeismar. Es fallen u. a. folgende Arbeiten an:

Für Los I
35,— lfd. m Rohrgeländer herstellen
12,— lfd. m Treppe aus vorhandenen Leitsteinen herstellen
200,— cbm Boden lösen
300,— qm Rasensoden andecken
60,— t Sauberkeitsschicht liefern und einbauen
3000,— qm Basaltschotterunterbau herstellen
80,— qm Oberflächenerstbehandlung herstellen
300,— qm Oberflächennachbehandlung herstellen
75,— lfd. m Betonrohrkanal ∅ 40 cm und ∅ 50 cm herstellen.

Für Los II
400,— cbm Boden lösen
100,— qm Böschungsflächen mit Mutterboden andecken
1000,— lfd. m Straßengraben zu regulieren
3500,— qm Rasensoden an die bergseitigen Böschungen andecken
2000,— qm vorhandene Bankette regulieren und einsäen
Eine rd. 10,— m lange Kaskade an der Bergseite mit Einlaufschacht herstellen.

Außerdem fallen bei Los I und II noch Nebenarbeiten an.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hess. Straßenbauamt in Kassel, Ständeplatz 3½, bis spätestens Mittwoch, den 3. Juni 1959 (Eingangstag) mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für je zwei Ausfertigungen in Höhe von zusammen zehn DM ist beizufügen. (Einzahlung bei der Staatskasse Kassel, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6745.) Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht und Quittung am Donnerstag, dem 4. Juni 1959, in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt, Zimmer 6, abgegeben. Der Eröffnungstermin findet am **Dienstag, dem 16. Juni 1959,** vormittags 8.15 Uhr, im obigen Amt, Zimmer 1, statt.

Hessisches Straßenbauamt Kassel

1659

MARBURG: Die Arbeiten für eine Mischmakadamdecke der Bundesstraße drei, Albhausen—Josbach Straßenkilometer 68,150—69,350 und zwischen Wolfhausen—Bellnhausen Straßenkilometer 100,00 bis 100,50 im Kreise Marburg (Lahn) ist unter ausdrücklicher Beschränkung auf anerkannte Fachfirmen zu vergeben. Zur Ausführung gelangen

ca. 11 000 qm Mischmakadamdecke.

Ausführungsfrist 65 Kalendertage. Firmen, welche die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies bis zum 5. 6. 1959 dem Hessischen Straßenbauamt Marburg (Lahn), Ketzerbach 11, mitzuteilen. Die Selbstkosten für die zweite Ausfertigung in Höhe von DM 5,— sind an die Staatskasse Marburg (Lahn) Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 6758 unter Angabe des Verwendungszwecks zu überweisen. Angebotsvordrucke können ab sofort bei dem unterzeichneten Bauamt bezogen werden. Quittung über die eingezahlte Gebühr ist der Bestellung beizufügen. **Eröffnungstermin** 16. 6. 1959, 11 Uhr.

Marburg (Lahn), 26. 5. 1959 **Hessisches Straßenbauamt**

1660

FULDA: Auf Bundesstraßen und Landstraßen I. Ordnung im Bauamtsbezirk Fulda sollen Oberflächennachbehandlungen im öffentlichen Wettbewerb vergeben werden. Es handelt sich um:

1. **Herstellung von 33 500 qm Oberflächennachbehandlungen auf verschiedenen Bundesstraßen (B 40 und B 27) einschl. Ausbesserung mit geteertem Material.**
2. **Herstellung von 65 400 qm Oberflächennachbehandlungen auf verschiedenen Landstraßen I. Ordnung einschl. Ausbesserung mit geteertem Material.**

Die Ausschreibungsunterlagen erhalten nur solche Bewerber, die bereits bei Anforderung der Unterlagen durch Referenzen nachweisen, daß sie gleichwertige oder größere Oberflächennachbehandlungen mit Erfolg ausgeführt haben. Bewerber, welche die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14, Telefon 4865, spätestens bis zum 6. 6. 1959 mitzuteilen. Hierbei ist anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt werden oder durch die Post zugesandt werden sollen.

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich samstags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 3,20 und DM 0,27 Zustellgebühr. **Herausgeber:** Der Hessische Minister des Innern. Veranwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.
Verlag: Verlag Kultur u. Wissen, GmbH., Frankfurt/M., Münchener Str. 54, Ruf 33 12 14 u. 33 11 96. **Druck:** Druckerei Chmielorz, Wiesbaden.
Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden (Ruf 2 58 61). Postfach 109 (Eilsendungen: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A).
Anzeigenschluß: jeden Dienstag um 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 2 vom 1. 4. 1956. Auflage: 9800. Umfang: 24 Seiten.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von DM 6,— (zweimal DM 3,—), die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen sind vorzunehmen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Frankfurt/M. 6749.

Für Selbstabholer werden die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung und einer Vollmacht ab 27. 5. 1959 in der Zeit von 8—12 Uhr im Hess. Straßenbauamt Fulda abgegeben. Der Eröffnungstermin findet am Freitag, dem 12. 6. 1959, 1. um 11.00 Uhr, 2. um 11.15 Uhr, statt.

Hessisches Straßenbauamt Fulda

1661

ESCHWEGE: Im Bezirk des Hess. Straßenbauamtes Eschwege sollen nachstehende Arbeiten im Wege öffentlicher Ausschreibung je gesondert vergeben werden.

1. **rd. 75 000 m² Oberflächennachbehandlung auf Bundesstraßen getrennt nach 4 Losen,**
2. **rd. 24 000 m² Oberflächennachbehandlung auf Landstraßen I. Ordnung, getrennt nach 4 Losen,**
3. **rd. 17 800 m² Bitumenschlämme auf Rauhbelägen auf Landstraßen I. Ordnung.**

Die Ausschreibungsunterlagen zu lfd. Nr. 3 werden nur an solche Firmen abgegeben, die ähnliche Arbeiten bereits mit Erfolg ausgeführt haben.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Straße 52, bis spätestens 6. 6. 59 (Eingangstag) mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von je 2 DM je Angebot, die auf keinen Fall zurückgezahlt werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6746 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am 11. 6. 59 im Hess. Straßenbauamt Eschwege abgegeben. Eröffnungstermin: 23. 6. 1959, zu Nr. 1 um 10.00 Uhr, zu Nr. 2 um 10.15 Uhr, zu Nr. 3 um 10.30 Uhr.

Hess. Straßenbauamt Eschwege

B a/1

Zulieferer für die Bauindustrie

IBE
industrielle bau elemente gmbh
Frankfurt/Main
Eyssenteckstraße 8,
Telefon 55 80 00
Fenster und Türen aus Sipoholz.
Lieferung und Einbau.

Sie halten Ihre Termine, wenn Sie unsere zuverlässigen Kompressoren und Druckluftwerkzeuge benutzen.
FMA POKORNY FRANKFURT/M. Tel. 770401

KLIMATECHNISCHE GESELLSCHAFT FRANKFURT/MAIN
KTG
OrberStr. 19 Tel. 85494 u. 881864
Lufttechnische- und Klimaanlagen, Klimageräte, Prüfräume etc.

RöRo
Stahlrohrgerüste
Vermietung · Montage · Verkauf
Röhren- und Roheisen-Großhandel GmbH.
Frankfurt/M. · Kaiserstr. 1
Telefon 247 41
Lager: Friesstr. 17, Telefon 487 75

Sandstrahl-Reinigung von Natursteinfassaden · Sandstrahl-Entrostungsarbeiten führt aus
GEORG ERK
Frankfurt/M. · Oppenheimer Landstraße 70 · Telefon 61384

Helmut Wilken Ing.
Kanalbau · Kanalreinigung · Grubenentleerung · Baggerarbeiten
Frankfurt/M. · Bergerstraße 287 · Telefon 45067

Gütegesicherte Betonsteinerzeugnisse
Wandbaustoffe, Betonwerkstein
Trümmer-Verwertungs-Gesellschaft mbH.
Frankfurt/Main · Kaiserstraße 37

Alle **Baumaterialien** liefert
Baustoff-Großhandlung
bims-kontor
Frankfurt/Main-West
Ederstraße 14 · Sa.-Nr. 778454

Fritz Withofs
Kanalbetriebe und Ingenieurbüro
WIESBADEN-DOTZHEIM
Telefon 42165 · Biebricher Str. 229
Kanalbau · Maschinelle Kanalreinigung · Grubenentleerung

PAUL GELDMACHER
FRANKFURT/MAIN
FARBEN-WERK
KLINKER-VERTRIEB
ETERNIT-VERTRIEB
BAUSTOFFE

Sack & Jughardt K.G.
Gießen
Betonwarenfabrik
„Original eRPe – Glockenmuffenrohre"
1,00 + 2,00 m Baulänge

KAMINSTEIN-WERK | **STEINHEIM/MAIN**
Gebr. Kemmerer
Telefon: Hanau 22624